

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Yvonne Ploetz, Matthias W. Birkwald, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/9431 –**

### **Alterssicherung und Altersarmut von Frauen in Deutschland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Frauen sind in besonderem Maße von unzureichender sozialer Absicherung und Armut im Alter betroffen. Viele haben aufgrund diskontinuierlicher Erwerbsbiografien bedingt durch Zeiten der familiären Sorgearbeit, von Teilzeitarbeit (häufig mit geringer Stundenzahl), Minijobs und Niedriglöhnen nur geringe eigenständige Rentenansprüche. Sie verfügen in wesentlich geringerem Maße über zusätzliche Vorsorge im Rahmen privater oder betrieblicher Alterssicherung als Männer und ihre Anwartschaften daraus sind häufig gering. Sie sind daher im Alter in hohem Maße abhängig von der meist über den Partner abgeleiteten Sicherung. Diese kann wegen zunehmender Scheidungsraten, absinkender Rentenansprüche der Männer – aufgrund auch bei ihnen zunehmender Lücken in den Erwerbsbiografien vor allem durch Arbeitslosigkeit, der Zunahme niedrig entlohnter Beschäftigung und der politisch gewollten Absenkung des Rentenniveaus – sowie Kürzungen bei der Witwenrente die Funktion der Absicherung von Frauen im Alter jedoch immer weniger erfüllen.

Zwar nimmt die Erwerbsbeteiligung von Frauen immer mehr zu. Sie findet jedoch häufig in Form von (geringer) Teilzeit, sozialversicherungsfreier geringfügiger Beschäftigung und/oder Niedriglohnjobs statt, so dass aus ihr ebenfalls in den meisten Fällen keine ausreichenden Ansprüche auf eine existenzsichernde eigenständige Alterssicherung entstehen können. Die durch die Zunahme der weiblichen Erwerbstätigkeit bedingten Zuwächse bei den eigenständigen Rentenansprüchen werden außerdem durch die politisch gewollte Niveauabsenkung der Rente weitgehend wieder zunichte gemacht.

Die Bundesregierung plant, in den kommenden Monaten rentenrechtliche Reformen umzusetzen, die „Bedürfnisrisiken wirksam entgegenwirken“. Die bisher bekannt gewordenen Vorhaben wie die Zuschuss- und die Kombirente sind jedoch nicht geeignet, dem Problem der Altersarmut und unzureichenden Absicherung von Frauen für das Alter in adäquater und ausreichender Weise zu begegnen. Denn von der Zuschussrente werden aufgrund der restriktiven Anspruchsbedingungen nur sehr wenige Frauen profitieren, während die Kombirente nichts an den geringen Rentenansprüchen von Frauen ändert und lediglich in einer Übergangsphase vom Erwerbsleben in die Rente die Kombi-

nation niedriger Rentenansprüche mit (zumeist ebenfalls) niedrigen Löhnen ermöglicht. Die darüber hinaus anvisierten rentenrechtlichen Änderungen sind ebenfalls nicht geeignet, das Problem im Kern zu lösen.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren erfolgreich die Weichen für eine demografie- und zukunftsbeste Alterssicherung gestellt. Mit der gesetzlichen Rente, der betrieblichen Altersversorgung und der zusätzlichen privaten Altersvorsorge steht das deutsche Alterssicherungssystem stabil und sicher auf drei verlässlichen Säulen. Dies gilt auch für die Alterssicherung der Frauen.

In den letzten Jahren ist die Erwerbstätigenquote der Frauen überproportional gestiegen und die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge ist unter Frauen sogar etwas höher als bei Männern. Vor diesem Hintergrund und der Notwendigkeit, in Hinblick auf die Alterssicherung auch den Haushaltszusammenhang und abgeleitete Alterssicherungsansprüche zu berücksichtigen, kann von einer besonders unzureichenden sozialen Absicherung von Frauen bzw. einer besonderen Betroffenheit von Armut im Alter generell nicht die Rede sein.

Eine zukunftsbeste Altersvorsorge muss auf drei Säulen ruhen: der gesetzlichen Rente, der privaten und der betrieblichen Vorsorge. In allen Säulen gilt es auch weiterhin klug und gezielt die richtigen Weiterentwicklungen auf den Weg zu bringen. Die Bundesregierung sieht, dass durch veränderte wirtschaftliche Strukturen und den demographischen Wandel in Zukunft die Gefahr besteht, dass Altersarmut zunimmt. Das wollen wir verhindern und machen uns dafür stark, dass jeder, der ein Leben lang beschäftigt war und vorgesorgt hat, ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung erhält.

Noch in dieser Legislaturperiode sollen konkrete Verbesserungen für eine Lebensleistungsrente geschaffen werden, die nicht beitrags-, sondern steuerfinanziert werden. Dafür werden wir die Bewertung der Beitragszeiten für Frauen, die Kinder erzogen und/oder Pflegeleistungen erbracht haben, für Erwerbsgeminderte und Menschen mit geringem Einkommen verbessern. Die Grenze der Höherbewertung befindet sich dabei knapp oberhalb der Grundsicherung. Die Regelungen werden so gestaltet, dass sich zusätzliche private Vorsorge für gesetzlich Rentenversicherte lohnt. Voraussetzung für die Verbesserung ist, dass mindestens 40 Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt und privat vorgesorgt worden ist.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung prüfen, inwieweit es finanzielle Spielräume gibt, Müttern mit mehreren Kindern, die vor 1992 geboren worden sind, zusätzliche Entgelte zu ermöglichen.

Über die konkrete Umsetzung wird derzeit in der Bundesregierung beraten.

#### Alterssicherung und Altersarmut von Frauen – Empirischer Überblick

1. Wie hoch ist der durchschnittliche Rentenzahlbetrag an Frauen bei der Altersrente im Rentenzugang sowie im Rentenbestand, und wie hat sich dieser seit 2001 entwickelt (zum Vergleich die Werte bitte auch für Männer sowie insgesamt und aufgeschlüsselt nach Ost und West angeben)?

Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge im Rentenzugang 2011 und im Rentenbestand zum 31. Dezember 2011 in der angefragten Aufschlüsselung sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt. Bezüglich der Entwicklung dieser Beträge für die Jahre 2001 bis 2010 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Rente erst ab 67 – Risiko für Jung und Alt“ (Bundestagsdrucksache 17/7966) und auf die Antwort der

Bundesregierung zu Frage 1 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Altersarmut von Frauen und die Pläne der Bundesregierung“ (Bundestagsdrucksache 17/9117) verwiesen.

Durchschnittliche Rentenzahlbeträge im Jahre 2011  
- Renten wegen Alters -

Rentenzugang/ -bestand	Frauen			Männer		
	West	Ost	Deutschland	West	Ost	Deutschland
	in Euro					
Rentenzugang	487	681	520	868	867	868
Rentenbestand	495	711	541	987	1.058	1.000

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

2. Wie hoch sind im Rentenzugang die durchschnittlich erworbenen Entgeltpunkte der Frauen, und wie haben sich diese seit 2001 entwickelt (zum Vergleich die Werte bitte auch für Männer sowie insgesamt und aufgeschlüsselt nach Ost und West angeben)?

Die durchschnittlich erworbenen Entgeltpunkte im Rentenzugang der Jahre 2001 bis 2011 in der angefragten Aufschlüsselung sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

Durchschnittlich berücksichtigte Entgeltpunkte bei Nichtvertragsrenten nach SGB VI  
- Versichertenrenten -

Jahr	Frauen			Männer		
	West	Ost	Deutschland	West	Ost	Deutschland
2001	20,5323	34,1223	23,2654	42,5532	44,5760	42,9579
2002	20,0926	34,0648	22,0572	42,3303	44,6868	42,7992
2003	20,3028	34,5061	23,0822	41,8815	44,7622	42,5004
2004	20,2600	34,6032	22,9401	41,1074	44,0146	41,7500
2005	19,7901	34,4841	22,3446	40,2210	43,2938	40,9134
2006	20,5898	35,0320	22,9524	40,5780	43,3893	41,1561
2007	22,0995	34,7057	24,4381	41,9935	42,6268	42,1267
2008	22,5536	34,4567	24,7204	41,3738	41,5998	41,4197
2009	22,8251	34,2016	24,9184	40,3146	39,9528	40,2423
2010	23,7578	34,1489	25,8447	40,2893	38,9388	40,0138
2011	23,7214	33,9282	25,7151	39,9983	38,3433	39,6764

Quelle: Deutsche Rentenversicherung - Rentenzugang -

3. Wie hoch ist der Gender Pension Gap in Deutschland (insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Ost und West), und auf welche Einflussfaktoren ist die Höhe nach Ansicht der Bundesregierung maßgeblich zurückzuführen?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Altersarmut von Frauen und die Pläne der Bundesregierung“ (Bundestagsdrucksache 17/9117), zu gleichlautenden Frage 3 verwiesen.

4. Wie steht Deutschland hinsichtlich des Gender Pension Gap im Vergleich zu anderen Ländern der EU sowie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)?

Aufgrund der in der Antwort zu Frage 3 genannten Einschränkungen und der unterschiedlich ausgestalteten Alterssicherungssysteme in anderen Ländern ist ein Vergleich des „Gender Pension Gap“ nur beschränkt aussagefähig. Ungeachtet der jeweiligen spezifischen Rentensysteme in den EU-15-Staaten zeigen die auf Basis der Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC 2007) gewonnenen Daten, dass die Spanne der Unterschiede in den Alterssicherungseinkünften von Frauen und Männern in den EU-15-Staaten von 46,4 Prozent bis zu 16,8 Prozent reicht. Zu beachten ist, dass im Gegensatz zu den unter Frage 3 ausgewiesenen Werten, bei den Daten der EU-SILC nicht zwischen abgeleiteten Ansprüchen und eigenen Ansprüchen unterschieden wird.

Lücke in den Alterssicherungseinkünften von Frauen und Männern in den EU-15-Staaten, Daten der EU-SILC 2007 (in Prozent)

Griechenland	46,4 %
Luxemburg	45,7 %
Großbritannien	43,1 %
Deutschland	42,3 %
Portugal	41,5 %
Niederlande	39,2 %
Spanien	35,3 %
Italien	34,3 %
Österreich	33,8 %
Frankreich	33,6 %
Schweden	31,8 %
Irland	31,2 %
Belgien	29,9 %
Finnland	25,0 %
Dänemark	16,8 %

Quelle: Berechnungen Fraunhofer FIT auf Basis der Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC 2007).

Für die Länder der OECD liegen bezüglich des „Gender Pension Gap“ keine Informationen vor.

5. Wie hoch ist jeweils der Anteil von Frauen, die eine Altersrente von unter 250 Euro, unter 450 Euro, unter 650 Euro, unter 850 Euro, unter 900 Euro, unter 1 000 Euro sowie über 1 000 Euro beziehen?

Der Anteil von Frauen, der zum Stichtag 31. Dezember 2011 eine Altersrente innerhalb der angefragten Rentenzahlbetragsklassen bezog, ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich. Hinsichtlich der Einkommenssituation von Frauen sind diese Werte jedoch nicht aussagekräftig, da weitere Alterseinkommen und der Haushaltszusammenhang nicht berücksichtigt sind.

Verteilung der Renten wegen Alters nach der Höhe des Rentenzahlbetrages  
(Rentenzahlbetragsklassen)  
- Deutschland, 2011 -

Rentenzahlbetrag von ... bis unter ... EUR	Frauen	
	Anzahl	Anteil in %
unter 250	2.355.338	23,8
250 - 450	1.849.468	18,7
450 - 650	2.057.065	20,8
650 - 850	2.041.855	20,6
850 - 900	313.995	3,2
900 - 1000	442.815	4,5
1000 und höher	839.184	8,5
Insgesamt	9.899.720	100,0

Quelle: Deutsche Rentenversicherung - Rentenbestand -

6. Wie hoch ist jeweils der Anteil von Frauen, die eine Altersrente bzw. eine Erwerbsminderungsrente unterhalb des Niveaus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen?

Wie hat sich dieser seit der Einführung dieser Leistung im Jahr 2003 entwickelt?

Der Anteil von Frauen, der eine Altersrente bzw. eine Erwerbsminderungsrente mit einem Zahlbetrag unterhalb des Niveaus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seit dem Jahr 2003 bezieht, ist durch eine umfangreiche Sonderauswertung der DRV-Bund exakt ermittelt worden und in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Ein Vergleich der Rentenhöhe mit dem durchschnittlichen Bruttobedarf in der Grundsicherung ist allerdings nicht aussagekräftig. Zum einen bleibt in dieser Betrachtung unberücksichtigt, dass niedrige gesetzliche Renten aus kurzen versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten resultieren können (Selbstständige, Beamte). Zum anderen bleibt die konkrete Einkommenssituation der Rentnerinnen unberücksichtigt, da weder weitere Alterseinkommen noch der Gesamthaushaltskontext berücksichtigt wird, in dem diese Personen leben. Darüber hinaus unterliegen der Betrachtung auch Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung, die keine vollständige Lohnersatzfunktion erfüllen sollen. Tatsächlich liegt der Anteil von Frauen, die im Alter Leistungen der Grundsicherung beziehen, lediglich bei 2,9 Prozent, im Bereich der Erwerbsminderung sogar nur bei 0,7 Prozent (Angaben für 2011). Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Altersarmut von Frauen und Pläne der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/9117) verwiesen.

Anteil der Versichertenrenten an Frauen mit Zahlbetrag unterhalb des durchschnittlichen Bruttobetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen

Jahr	Durchschnittlicher Bruttobetrag in der Grundsicherung in Euro	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters
		in Prozent	
2003	562	28,7	56,1
2004	582	31,9	58,9
2005	605	36,5	62,1
2006	613	38,3	63,0
2007	629	41,9	64,8
2008	645	44,5	66,0
2009	663	45,4	65,6
2010	668	47,1	66,0
2011	686	50,7	67,5

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung - Rentenbestand -

7. Wie hoch ist jeweils der Anteil von Frauen, die eine Altersrente bzw. eine Erwerbsminderungsrente unterhalb der Armutsrisikogrenze beziehen?

Wie hat sich dieser über die vergangenen zehn Jahre entwickelt, und wie ist der Wiederanstieg der Armutsrisikoquote älterer Frauen aus Sicht der Bundesregierung zu erklären?

Als Armutsrisikogrenze wird ein für statistische Analysen der Einkommensverteilung konzipierter Schwellenwert bezeichnet, der in der Regel bei 60 Prozent des äquivalenzgewichteten Medianeinkommens angesetzt wird. Dieser Wert beschreibt einen auf die Einkommensverteilung bezogenen Aspekt und liefert keine Informationen über Bedürftigkeit. In Abhängigkeit vom Messkonzept und der Datenquelle (EU-SILC, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, Mikrozensus, Sozioökonomisches Panel usw.) ergeben sich unterschiedliche Armutsrisikogrenzen. Die Werte berücksichtigen in der Regel alle Einkommenskomponenten einer Person bzw. eines Haushalts. Eine aussagefähige Gegenüberstellung dieses Schwellenwertes mit einer einzelnen Einkommensart (hier: Rente wegen Alters an Frauen) ist aus methodischen Gründen nicht möglich, da Armutsrisikogrenze und Rentenzahlbetrag auf grundverschiedenen statistischen Konzepten basieren. Aufgrund der Sensibilität der Maßzahl Armutsrisikoquote lassen sich nur deutliche Trends im Zeitverlauf als Veränderung interpretieren, die auch bei verschiedenen Datenquellen noch sichtbar sind und tendenziell übereinstimmen. Für die Armutsrisikoquote älterer Frauen lässt sich in den letzten zehn Jahren weder der Trend eines „Wiederanstiegs“ feststellen, noch deutliche von der Entwicklung der Gesamtquote abweichende Veränderungen.

8. Wie viele Versicherungsjahre (alle rentenrechtlich relevanten Zeiten) weisen Frauen (im Vergleich zu Männern, insgesamt und aufgeschlüsselt nach Ost und West) durchschnittlich auf?
9. Wie viele Pflichtbeitragsjahre weisen Frauen (im Vergleich zu Männern, insgesamt und aufgeschlüsselt nach Ost und West) durchschnittlich auf?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Altersarmut von Frauen und die Pläne der Bundes-

regierung“ (Bundestagsdrucksache 17/9117) verwiesen. Aktuellere Informationen zu den Versicherungs- bzw. Beitragsjahren liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Über wie viel Alterseinkommen verfügen Frauen im Durchschnitt insgesamt (im Vergleich zu Männern, Deutschland insgesamt und aufgeschlüsselt nach Ost und West)?

Die Studie „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID) erlaubt durch die Erhebung einzelner Einkommenskomponenten auch Aussagen über Bezieherquoten und die Höhe der Leistungen sowohl aus den verschiedenen Alterssicherungssystemen als auch von weiteren Einkommen. Derzeit datieren die jüngsten ASID-Daten aus dem Jahr 2011. Diese sind auch Datenbasis für die Berichterstattung im Alterssicherungsbericht der Bundesregierung, der die Leistungen aus Alterssicherungssystemen und die Gesamteinkommenssituation der 65-Jährigen und Älteren ausführlich beschreibt. Alterseinkommen sind im Rahmen der ASID-Studien als eigene und abgeleitete Leistungen aus folgenden Sicherungssystemen definiert: gesetzliche Rentenversicherung, Beamtenversorgung, Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft, berufsständische Versorgung oder Alterssicherung der Landwirte. Insgesamt verfügen die 65-jährigen und älteren Frauen nach der jüngsten Stichprobenerhebung der Studie ASID im Jahr 2011 durchschnittlich über ein Bruttoalterseinkommen von 1 026 Euro. Männer verfügen über 1 659 Euro. In den alten Ländern sind es 1 012 Euro bei den Frauen und 1 749 Euro bei den Männern. In den neuen Ländern sind es 1 077 Euro bei den Frauen und 1 290 Euro bei den Männern.

11. Wie hat sich das durchschnittliche Alterseinkommen von Frauen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (im Vergleich zu Männern, Deutschland insgesamt und aufgeschlüsselt nach Ost und West)?

Die Studie ASID wird einmal je Legislaturperiode erhoben. Zum Vergleich werden Daten aus der zwölf Jahre zurückliegenden Erhebung der ASID 1999 herangezogen. Danach verfügten die 65-Jährigen und älteren Frauen im Jahr 1999 durchschnittlich über ein monatliches Bruttoalterseinkommen von 869 Euro. Männer verfügten über 1 425 Euro. In den alten Ländern waren es 859 Euro bei den Frauen und 1 477 bei den Männern. In den neuen Ländern waren es 911 Euro bei den Frauen und 1 158 Euro bei den Männern.

12. Wie stellt sich die Alterseinkommenssituation von Frauen und ihre Entwicklung über die vergangenen zehn Jahre nach Haushaltstypen bzw. familiärer Situation dar (verheiratete/verpartnerte, verwitwete, alleinstehende Frauen, Frauen, die Kinder erzogen haben, Frauen, die keine Kinder erzogen haben, Frauen, die vor 1992 Kinder erzogen haben, Frauen, die nach 1992 Kinder erzogen haben)?

Die verfügbaren Werte ergeben sich aus nachfolgender Tabelle. Die Angabe zu Frauen mit Kindern beziehen sich fast ausnahmslos auf Geburten vor 1992, da Frauen mit jüngeren Kindern auch 2011 kaum Alterssicherungsleistungen beziehen.

Durchschnittlicher monatlicher Bruttobetrag in Euro je  
 Bezieherin von Alterssicherungsleistungen  
 - Frauen ab 65 Jahren nach Kinderzahl und nach  
 Familienstand -

Jahr	1999	2011
Gesamt	869	1.026
Verheiratet	475	643
Verwitwet	1.080	1.351
Geschieden/Getr. lebend	855	1.109
Ledig	1.065	1.324
kein Kind	1.011	1.308
1 Kind	911	1.094
2 Kinder	852	979
3 Kinder	784	921
4 u.mehr Kinder	771	895

Quelle: ASID1999 und 2011, eigene Berechnungen.

13. Wie werden sich nach Erkenntnissen der Bundesregierung die Rentenanwartschaften von Frauen auf mittlere und längere Sicht voraussichtlich entwickeln, und stellt diese Aussicht die Bundesregierung zufrieden, oder sieht sie weiteren politischen Handlungsbedarf, und wenn ja, wo?

Modellrechnungen über die künftige Entwicklung der Alterseinkommen von Frauen sind mit vielen Prämissen versehen und können nur in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Annahmen interpretiert werden. Fundierte Modellrechnungen mit aktuellen empirischen Daten zu den künftigen Anwartschaften von Frauen liegen derzeit überdies nicht vor. Hinweise zur Entwicklung können aber Trends in den Daten der Studie ASID geben. Der Anteil der Frauen mit eigener Alterssicherung aus einem der Systeme stieg zwischen 1999 und 2011 von 83 Prozent auf 91 Prozent. Auch das Verhältnis zwischen den Bruttobeträgen aus eigener Alterssicherungsleistung von Frauen und Männern steigerte sich: 1999 liegt es noch bei 39 Prozent, 2011 bei 43 Prozent. Diese Verbesserung ist im Wesentlichen der Entwicklung in den alten Bundesländern geschuldet, wo sich der Anteil der Frauen mit eigener Alterssicherung zwischen 1999 und 2011 von 80 Prozent auf 89 Prozent erhöht hat. In Ostdeutschland steigerte er sich im selben Zeitraum geringfügig bzw. blieb auf dem hohen Niveau von 98 Prozent bzw. 99 Prozent. Die Dynamik in Westdeutschland wird auch beim Vergleich nach Altersgruppen deutlich. Während die jüngste Altersgruppe 1999 zu 87 Prozent über eine eigene Alterssicherung verfügte, sind es 2011 schon 92 Prozent.

Nach Ansicht der Bundesregierung beruhen die noch bestehenden Unterschiede in den eigenen Anwartschaften in erster Linie auf kürzeren Erwerbsbiografien und niedrigeren Verdiensten der Frauen gegenüber den Männern. Zum Ausgleich von Defiziten, die typischerweise in den Versicherungsbiografien von Frauen durch Familienarbeit entstehen, sind zahlreiche Maßnahmen zur rentenrechtlichen Berücksichtigung von Pflege und Erziehung getroffen worden. Da maßgebliche Regelungen im Bereich der Kindererziehungs- und der Kinderberücksichtigungszeit für Geburten ab 1992 gelten, werden sie ihre volle Wirkung erst in Zukunft entfalten.



14. Wie hoch ist der Anteil der Frauen, die über eine Erwerbsminderungsrente in Rente gehen?

Wie hat sich dieser in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte für Deutschland insgesamt und aufgeschlüsselt nach Ost und West angeben)?

Die Entwicklung des Anteils der Frauen, die in den vergangenen zehn Jahren über eine Erwerbsminderungsrente in Rente gegangen sind, ist aus der nachstehenden Tabelle (für Deutschland insgesamt und aufgeschlüsselt nach Ost und West) ersichtlich.

Anzahl und Anteil der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit an Versichertenrenten

- Frauen -

Jahr	Versichertenrenten			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		
	West	Ost	Deutschland	West	Ost	Deutschland
	Anzahl			Anteil in Prozent		
2002	389.232	83.450	472.682	14,9	18,4	15,5
2003	414.966	87.619	502.585	14,0	17,8	14,7
2004	411.493	84.104	495.597	14,0	18,1	14,7
2005	386.389	76.080	462.469	14,9	19,7	15,7
2006	393.824	63.838	457.662	14,3	22,2	15,4
2007	349.891	70.903	420.794	16,3	21,2	17,1
2008	363.187	72.970	436.157	16,5	20,4	17,2
2009	373.975	74.872	448.847	17,1	22,5	18,0
2010	369.636	80.526	450.162	18,5	21,7	19,1
2011	381.630	81.317	462.947	18,0	20,8	18,5

Quelle: Deutsche Rentenversicherung - Rentenzugang -

15. Wie hoch ist der durchschnittliche Rentenzahlbetrag einer vollen Erwerbsminderungsrente bei Frauen (im Vergleich zu Männern, insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Ost und West)?

Nach der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung zum Stichtag 31. Dezember 2011 betrug der monatliche durchschnittliche Rentenzahlbetrag einer vollen Erwerbsminderungsrente bei Frauen 681 Euro im Monat (alte Länder 675 Euro, neue Länder 699 Euro). Bei Männern betrug der vergleichbare Betrag 739 Euro (alte Länder 758 Euro, neue Länder 677 Euro).

16. Wie hoch ist die Quote der Frauen, die mit Abschlägen in eine Erwerbsminderungsrente gehen, und wie hoch in Eurobeträgen sind die Abschläge durchschnittlich?

Nach der Rentenzugangsstatisik der Deutschen Rentenversicherung des Jahres 2011 gingen 96,7 Prozent der Frauen mit Abschlägen in eine Erwerbsminderungsrente. Die Höhe der Abschläge vor Abzug des Eigenanteils des Rentempfängers zur KVdR (Krankenversicherung der Rentner) und PVdR (Pflegeversicherung der Rentner) betrug durchschnittlich 74,89 Euro im Monat. Die Abschläge bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wurden 2001 mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eingeführt. Danach wird die Erwerbsminderungsrente für jeden Monat des Rentenbeginns vor Vollendung des 63. Lebensjahrs um 0,3 Prozent, höchstens aber um 10,8 Prozent gemindert. Mit den Abschlägen sollen Ausweichreaktionen aus vorzeitigen Altersrenten, die nur unter Hinnahme von Abschlägen in Anspruch genommen werden können, entgegengewirkt werden. Um die Sicherungsfunktion der Erwerbsminderungsrenten für jüngere erwerbsgeminderte Versicherte

zu erhalten, hat der Gesetzgeber zeitgleich mit der Einführung der Abschläge die sogenannte Zurechnungszeit ausgeweitet. Bei Eintritt der Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden die Versicherten bei der Berechnung ihrer Erwerbsminderungsrente so gestellt, als hätten sie bis zum vollendeten 60. Lebensjahr Rentenversicherungsbeiträge mit dem individuellen Durchschnittswert der bisher gezahlten Rentenversicherungsbeiträge gezahlt (nach dem vor 2001 geltenden Recht wurde die Zeit zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr nur zu einem Drittel angerechnet). Dies bedeutet, dass jüngere Versicherte zwar die Abschläge tragen müssen, allerdings werden diese durch die Ausweitung der Zurechnungszeit (bei einem Renteneintritt vor Vollendung des 60. Lebensjahres) weitgehend kompensiert.

17. Wie hoch ist der durchschnittliche Zahlbetrag der Witwenrente aktuell, und wie hat er sich in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Die Höhe des durchschnittlichen Zahlbetrages der Witwenrenten zum Stichtag 31. Dezember in den Jahren 2002 bis 2011 ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

Durchschnittliche Zahlbeträge der Witwenrenten  
- Deutschland -

Jahr	Durchschnittliche Zahlbeträge
	in Euro
2002	556
2003	560
2004	555
2005	552
2006	551
2007	551
2008	555
2009	569
2010	567
2011	570

Quelle: Deutsche Rentenversicherung - Rentenbestand -

18. Wie hoch ist der Anteil der Frauen, bei denen eigenes Einkommen auf die Hinterbliebenenrente angerechnet wird, wie hoch ist dieses Einkommen im Durchschnitt, wie hat es sich in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, und um welchen Anteil bzw. welche Höhe wird die Witwenrente im Durchschnitt gekürzt?

Der Anteil der Frauen, bei denen eigenes Einkommen auf die Hinterbliebenenrente angerechnet wird und der jeweilige durchschnittliche Ruhensbetrag der Hinterbliebenenrente für die vergangenen zehn Jahre können der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Angaben zum anzurechnenden Einkommen liegen nicht vor, da diese Größe im Gegensatz zum Anrechnungsbetrag statistisch nicht erfasst wird.

Anzahl, durchschnittlicher Rentenzahlbetrag und durchschnittlicher Ruhensbetrag der Witwenrenten mit und ohne Einkommensanrechnung in den Jahren 2002 bis 2011, Rentenbestand am Jahresende (einschl. Nullrenten), Deutschland insgesamt

Berichtsjahr	Renten wegen Todes insgesamt (einschl. Nullrenten)	Renten wegen Todes ohne Einkommensanrechnung		Renten wegen Todes mit Einkommensanrechnung (einschl. Nullrenten)			
	Spalte 2 und 4	Insgesamt	durchschn. Rentenzahlbetrag	Insgesamt	Anteil der Anzahl in Spalte 4 an Spalte 1	durchschn. Ruhensbetrag*)	Anteil des Ruhensbetrages
	1	2	3	4	5	6	7
2002	5.119.256	4.286.109	563,05	833.147	16,3%	93,15	14,9%
2003	5.102.502	4.240.317	567,03	862.185	16,9%	94,06	14,8%
2004	5.087.134	4.194.326	561,98	892.808	17,6%	93,52	14,7%
2005	5.066.656	4.187.566	558,10	879.090	17,4%	96,09	15,1%
2006	5.042.249	4.106.909	557,75	935.340	18,6%	97,13	15,3%
2007	5.015.876	4.127.012	558,28	888.864	17,7%	97,76	15,4%
2008	4.989.270	4.080.048	561,79	909.222	18,2%	99,60	15,5%
2009	4.960.271	4.020.681	575,53	939.590	18,9%	102,49	15,6%
2010	4.935.438	3.963.781	574,64	971.657	19,7%	103,87	15,8%
2011	4.928.171	3.940.143	577,42	988.028	20,0%	105,87	16,0%

\*) Nach § 97 SGB VI mit statistisch auswertbarem Anrechnungsbetrag (teilweise nicht auf dem Stand zum Erhebungsstichtag).

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung - Rentenbestand -

19. Wie bewertet die Bundesregierung die im Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung getroffene Aussage, dass „abgeleitete Ansprüche aufgrund von vermehrt prekären Erwerbsverläufen auch von Männern, jedoch auch aufgrund gestiegener Scheidungszahlen keine verlässliche Basis für die Alterssicherung von Frauen mehr bieten“ (Bundestagsdrucksache 17/6240, S. 206), und welchen politischen Handlungsbedarf sieht sie?

In dem Gleichstellungsbericht ist unmittelbar vor dem in der Frage wiedergegebenen Zitat ausgeführt, dass „Frauen, die – nach dem Tod des Ehemannes – eine eigene Rente mit einer Hinterbliebenenrente kumulieren, die höchsten Renteneinkommen erzielen und etwa ein Renteneinkommen erreichen, das mit dem von Männern vergleichbar ist.“ Insoweit besteht jedenfalls aktuell wegen der Versorgung von verwitweten Frauen kein Handlungsbedarf.

Im Falle der Scheidung werden im Versorgungsausgleich die Versorgungsansprüche geteilt, die die Eheleute gemeinsam in der Ehezeit erworben haben. Hierbei ist es aus rentenrechtlicher Sicht unerheblich, aus welchen Gründen das gemeinsam Erworbene mehr oder weniger umfangreich ist. Hat die Ehefrau in der Ehe geringere Vorsorgeansprüche erworben als der Ehemann, so partizipiert sie über den Versorgungsausgleich an den höheren Versorgungsansprüchen des Ehemanns. Eine etwa darüber hinaus reichende Kompensation von ehebedingten Nachteilen vermag der rentenrechtliche Ausgleich bei Scheidung nicht zu leisten.

20. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung zur Verbreitung betrieblicher und privater Altersvorsorge (aufgeschlüsselt nach Riester-Renten und anderen Formen privater Altersvorsorge) unter Frauen (in Deutschland insgesamt und aufgeschlüsselt nach Ost und West)?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat für den Alterssicherungsbericht eine umfangreiche Personenbefragung zur Verbreitung der Altersvorsorge in Deutschland durchführen lassen, bei der sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Alter zwischen 25 und 65 Jahren befragt wurden. Die Befragung wurde im Jahr 2011 durchgeführt und basiert auf einer Nettostichprobe von

ca. 10 800 Personen. Im Rahmen dieser Befragung zeigte sich, dass die Beschäftigten erhebliche Informationsdefizite im Bereich der Altersvorsorge haben, die zu einer Untererfassung der Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge bei entsprechenden Befragungen führt.

Von den Befragten gaben dennoch mehr als 70 Prozent an, dass sie zusätzlich über eine betriebliche Altersvorsorge und/oder eine Riester-Rente für das Alter vorsorgen. Der Anteil der Frauen mit einer zusätzlichen Altersvorsorge liegt danach mit gut 72 Prozent leicht höher als der Anteil der Männer mit 70,6 Prozent. Dies ist insbesondere auf eine höhere Verbreitung von Riester-Verträgen unter den Frauen zurückzuführen. Im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge liegt die Verbreitung bei Frauen nach eigenen Angaben mit rund 55 Prozent nur geringfügig niedriger als bei Männern (57 Prozent). Der höhere Anteil der Frauen bei der Zusatzvorsorge im öffentlichen Dienst (ZÖD) dürfte in erster Linie auf einen entsprechend höheren Beschäftigungsanteil in diesem Bereich zurückzuführen sein.

Die detaillierten Befragungsergebnisse können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anteil der Befragten mit zusätzlicher Altersvorsorge

	Mit zus. AV	davon				
		Mit BAV			Mit Riester	Darunter mit BAV und Riester
		Gesamt	Davon ZÖD	BAV ohne ZÖD		
Gesamt	71,3%	56,4%	17,5%	38,8%	35,2%	20,2%
Männer	70,6%	57,3%	11,7%	45,6%	32,6%	19,3%
Frauen	72,1%	55,3%	24,4%	30,9%	38,2%	21,4%
Alte Länder	72,8%	59,0%	17,4%	41,5%	34,9%	21,0%
Neue Länder	64,9%	45,8%	17,9%	27,9%	36,3%	17,2%

Darüber hinaus wird auf den Alterssicherungsbericht 2012 der Bundesregierung verwiesen.

21. Wie hat sich der Anteil von Frauen, die über eine betriebliche oder private Altersvorsorge (Riester-Rente oder eine andere Form der privaten Vorsorge) verfügen, in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (in Deutschland insgesamt und aufgeschlüsselt nach Ost und West)?

Für die betriebliche Altersvorsorge liegen der Bundesregierung keine diesbezüglichen im Zeitverlauf vergleichbaren Angaben vor. Laut der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebenen Personenbefragung (vgl. Antwort zu Frage 20) belief sich der Anteil der Frauen unter den Befragten mit einer betrieblichen Altersvorsorge im Jahr 2010 auf 45,1 Prozent. Dies entspricht in etwa dem Anteil der Frauen an den erfassten Beschäftigten insgesamt.

Der Bundesregierung liegen nur Angaben zu Personen vor, deren Riester-Vertrag durch Zulagen und/oder eine zusätzliche Steuerermäßigung im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs gefördert wurden. Die Anzahl der Zulageempfänger nach Beitragsjahren und Geschlecht kann der folgenden Übersicht entnommen werden:

Anzahl der Zulageempfänger nach Beitragsjahren per 15. Mai 2012

Beitragsjahr	Männer	Frauen	Männer + Frauen
2002	912 257	1 110 481	2 022 738
2003	1 048 629	1 327 190	2 375 819
2004	1 193 044	1 573 538	2 766 582
2005	1 766 357	2 142 186	3 908 543
2006	2 549 813	3 235 461	5 785 274
2007	3 340 034	4 282 852	7 622 886
2008	3 803 045	4 883 808	8 686 853
2009	4 188 772	5 414 097	9 602 869

Zu den sonstigen Formen der privaten Altersvorsorge liegen der Bundesregierung keine Angaben zum Anteil der Frauen vor.

Darüber hinaus wird auf den Alterssicherungsbericht 2012 der Bundesregierung verwiesen.

22. Wie hoch sind (auch im Vergleich zu Männern und aufgeschlüsselt nach Ost und West) die durchschnittlichen Beiträge zu diesen Formen der Altersvorsorge (betriebliche Vorsorge, Riester-Rente, andere private Vorsorgeverträge), wie hoch die Anwartschaften, die Frauen jeweils aus ihnen erzielen, und wie haben sich diese Werte in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Anhand der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebenen Personenbefragung (vgl. Antwort zu Frage 20) können ausschließlich die durchschnittlichen von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern selbst geleisteten Beiträge (Eigenbeiträge) analysiert werden.

Die Befragungsergebnisse zur Höhe der Eigenbeiträge können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Höhe der durchschnittlichen Eigenbeiträge der Befragten

	BAV (ohne ZÖD)	ZÖD
	- monatlich in Euro -	
Gesamt	108	28
Männer	116	36
Frauen	96	24
Alte Länder	111	25
Neue Länder	92	41

Bei der betrieblichen Altersversorgung ergibt sich der Gesamtbeitrag, also der tatsächlich für das Alter zurückgelegte Betrag, jedoch nicht nur aus den genannten Eigenbeiträgen, sondern erhöht sich ggf. um einen Arbeitgeberanteil. Über die Gesamtbeiträge und die Höhe der Anwartschaften liegen der Bundesregierung jedoch keine validen Informationen vor.

Der Bundesregierung liegen nur Angaben zu Riester-Verträgen vor, die durch Zulagen und/oder eine zusätzliche Steuerermäßigung im Rahmen des zusätz-

lichen Sonderausgabenabzugs gefördert wurden. Die durchschnittlichen Gesamtbeiträge (Eigenbeiträge und Zulagen) nach Region und Geschlecht können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Durchschnittliche Gesamtbeiträge nach Personen (Zulageempfänger) für das Beitragsjahr 2009 per 15. Mai 2012

	Alte Bundesländer			Neue Bundesländer			Deutschland		
	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt
Gesamtbeitrag in Euro	1000,91	776,55	876,13	755,05	723,34	736,39	946,21	763,45	843,17

Zur Höhe der sich aus den Gesamtbeiträgen ergebenden Anwartschaften und den sonstigen Formen der privaten Altersvorsorge liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

23. Wie hoch ist unter den Frauen, die einen Riester-Vertrag abgeschlossen haben und unmittelbar förderberechtigt sind, der Anteil derer, die den Vertrag nur mit dem Mindestbeitrag von 60 Euro besparen, wie hoch der Anteil derer, die nicht die vollen Zulagen ausschöpfen, und wie hoch der Anteil derer, die ihren Vertrag gänzlich oder zeitweise ruhen lassen (insgesamt sowie ausgeschlüsselt nach Ost und West)?

Der Bundesregierung liegen nur Angaben zu Personen vor, deren Riester-Vertrag durch Zulagen und/oder eine zusätzliche Steuerermäßigung im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs gefördert wurden. Eine nach der Höhe der Eigenbeiträge differenzierte Statistik liegt nicht vor.

Die Anzahl derjenigen Zulageempfänger, die nicht den vollen individuellen Zulageanspruch ausschöpfen, differenziert nach neuen und alten Bundesländern sowie Geschlecht, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Struktur der Zulageempfänger für das Beitragsjahr 2009 nach Vollständigkeit der Zulage per 15. Mai 2012

	Alte Bundesländer			Neue Bundesländer			Deutschland		
	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt
Personen mit Grundzulage gesamt	3 256 725	4 081 252	7 337 977	932 047	1 332 845	2 264 892	4 188 772	5 414 097	9 602 869
Grundzulage = 100,00%	1 569 801	2 599 488	4 169 289	443 549	744 998	1 188 547	2 013 350	3 344 486	5 357 836
Grundzulage $\geq$ 95,00% und $<$ 100,00%	102 865	115 185	218 050	25 528	27 685	53 213	128 393	142 870	271 263
Grundzulage $\geq$ 90,00% und $<$ 95,00%	126 711	125 491	252 202	29 994	32 329	62 323	156 705	157 820	314 525
Grundzulage $\geq$ 80,00% und $<$ 90,00%	211 348	207 152	418 500	53 424	59 620	113 044	264 772	266 772	531 544
Grundzulage $\geq$ 75,00% und $<$ 80,00%	94 575	88 927	183 502	24 526	28 823	53 349	119 101	117 750	236 851
Grundzulage $\geq$ 50,00% und $<$ 75,00%	438 482	390 701	829 183	155 405	214 235	369 640	593 887	604 936	1 198 823
Grundzulage $<$ 50,00%	712 943	554 308	1 267 251	199 621	225 155	424 776	912 564	779 463	1 692 027

	Alte Bundesländer			Neue Bundesländer			Deutschland		
	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt
Personen mit Kinderzulage gesamt	539 320	2 317 369	2 856 689	144 368	717 448	861 816	683 688	3 034 817	3 718 505
Grundzulage = 100,00%	282 574	1 712 628	1 995 202	77 667	477 618	555 285	360 241	2 190 246	2 550 487
Grundzulage $\geq$ 95,00% und $<$ 100,00%	17 359	48 626	65 985	3 908	13 734	17 642	21 267	62 360	83 627
Grundzulage $\geq$ 90,00% und $<$ 95,00%	25 070	52 396	77 466	4 915	15 978	20 893	29 985	68 374	98 359
Grundzulage $\geq$ 80,00% und $<$ 90,00%	39 901	87 540	127 441	9 293	30 979	40 272	49 194	118 519	167 713
Grundzulage $\geq$ 75,00% und $<$ 80,00%	17 793	38 267	56 060	4 862	15 844	20 706	22 655	54 111	76 766
Grundzulage $\geq$ 50,00% und $<$ 75,00%	72 552	163 863	236 415	21 692	76 362	98 054	94 244	240 225	334 469
Grundzulage $<$ 50,00%	84 071	214 049	298 120	22 031	86 933	108 964	106 102	300 982	407 084

Der Anteil der ruhend gestellten Riester-Verträge (aktuell keine Beitragsleistungen in der Ansparphase) wird von der Bundesregierung für das Jahr 2010 auf rund 18,5 Prozent geschätzt.

24. Welche Auswirkungen hat die 2001 beschlossene langfristige Absenkung des Rentenniveaus auf die Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten von Frauen bisher, bis 2020 und bis 2030?

Im Jahr 2001 betrug das Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung 52,6 Prozent. Es war damit um 2,5 Prozentpunkte höher als im Jahr 2011.

Gemäß § 154 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) darf das Sicherungsniveau vor Steuern bis 2020 einen Wert von 46 Prozent und bis 2030 einen Wert von 43 Prozent nicht unterschreiten. Das Mindestsicherungsniveau ist ein Element des Grundsatzes der Generationengerechtigkeit. Zusammen mit den Beitragssatzobergrenzen gewährleistet es, dass die Rentnerinnen und Rentner auch künftig auf sichere Renten vertrauen können, ohne die jungen Generationen durch ihre Beiträge zur Alterssicherung zu überfordern. Die Modellrechnungen des aktuellen Rentenversicherungsberichts zeigen, dass das Mindestsicherungsniveau eingehalten wird.

Das Sicherungsniveau vor Steuern ist definiert als das Verhältnis von Standardrente zu Durchschnittsentgelt, wobei die durchschnittlichen Sozialbeiträge von den jeweiligen Bruttowerten abgezogen werden. Es differenziert weder nach Geschlecht noch nach Rentenart. Die zukünftige Entwicklung im Zeitverlauf wird in den Rentenversicherungsberichten der Bundesregierung dargestellt.

25. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, ob und inwieweit es Frauen faktisch gelingt, die Niveauabsenkung in der gesetzlichen

Rentenversicherung (GRV) über betriebliche und/oder private Vorsorge zu kompensieren?

Wie groß schätzt sie den Anteil derer ein, denen dies nicht gelingt?

Der Rückgang des Sicherungsniveaus macht deutlich, dass die gesetzliche Rente zukünftig alleine nicht mehr ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortführen zu können. Die Notwendigkeit, zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben, ist bereits heute für jeden Einzelnen erkennbar.

Die Modellrechnungen des Rentenversicherungsberichts zeigen: Werden die staatlichen Fördermöglichkeiten genutzt, kann das gesamte Versorgungsniveau aus Sicherungsniveau vor Steuern einschließlich einer Riester-Rente für Rentenzugänge in der heutigen Größenordnung gehalten werden. Über die faktische Einkommenssituation der heutigen Rentnerinnen berichtet die Bundesregierung im Alterssicherungsbericht 2012.

26. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass die Kompensation der Absenkung des Rentenniveaus für Frauen wegen ihrer Unterrepräsentation bei der betrieblichen Altersvorsorge und ihrer häufig nur geringen Eigenbeiträge zu Riester-Verträgen besonders schwierig ist, und welchen Handlungsbedarf leitet sie daraus ab?

Die Behauptung, Frauen seien bei der betrieblichen und der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge unterrepräsentiert, ist nicht zutreffend. Bei der „Riester-Rente“ kommen mehr Frauen als Männer in den Genuss der staatlichen Zulage. Frauen erhalten zudem im Durchschnitt eine höhere Zulage als Männer. Auch bei der betrieblichen Altersvorsorge sind Frauen keinesfalls unterrepräsentiert, was in erster Linie auf die hohe Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge im öffentlichen Dienst zurückzuführen ist, in dem viele Frauen beschäftigt sind.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 20 und auf den Alterssicherungsbericht 2012 der Bundesregierung verwiesen.

27. Wie steht die Bundesregierung zu der ebenfalls im Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung getroffenen Aussage, „dass Frauen durch die beschlossene Absenkung des Rentenniveaus in der GRV als erster Säule und die politisch gewollte Verschiebung von der ersten Säule zur zweiten und dritten Säule in der Alterssicherung überproportional betroffen sind, insofern Elemente des sozialen Ausgleichs, z. B. für Kindererziehung und Pflege, fast ausschließlich in der ersten Säule zu finden sind“ (ebd.), und welche politischen Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Renten, bei denen Kindererziehungszeiten sowie Pflegezeiten angerechnet werden, sind zwangsläufig von der langfristigen Absenkung des Rentenniveaus betroffen, weil auch diese Zeiten Pflichtbeitragszeiten sind. Sie können nicht besser behandelt werden, als Zeiten einer Erwerbstätigkeit. Dies gilt auch für Kindererziehungszeiten, für die die Beiträge nicht von den Erziehenden selbst, sondern vom Bund gezahlt werden.

28. Wie stark sind Frauen bereits heute beim Zugang zur Altersrente von Abschlagen betroffen (Anteil derer, die mit Abschlagen in eine Altersrente bzw. Versichertenrente gehen, durchschnittliche Höhe der Abschlage), und wie wird sich diese Betroffenheit aus Sicht der Bundesregierung im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre weiter entwickeln?

Nach der Rentenzugangsstatisik der Deutschen Rentenversicherung des Jahres 2011 gingen 60 Prozent der Frauen mit Abschlagen in eine Versichertenrente.



Die Höhe der Abschläge vor Abzug des Eigenanteils des Rentenempfängers zur KVdR und PVdR betrug durchschnittlich 93,44 Euro im Monat. Der Anteil der Frauen unter den Altersrenten, die in diesem Jahr mit Abschlägen (durchschnittlich 102,01 Euro) in Rente gingen, betrug 51,7 Prozent.

Zur Erläuterung der Entwicklung dieser Abschläge wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Rente erst ab 67 – Risiko für Jung und Alt“ (Bundestagsdrucksache 17/7966) verwiesen.

Kurz- bis mittelfristig ist davon auszugehen, dass die durchschnittliche Abschlagshöhe bei Frauen zurückgehen wird, weil die spezifische Rente für Frauen, die einen Rentenzugang ab Alter 60 unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichte, für die Jahrgänge ab 1952 abgeschafft wurde. Schon aus diesem Grund ist in den nächsten Jahren ein Anstieg des durchschnittlichen Rentenzugangsalters und einem entsprechenden Rückgang der durchschnittlichen Abschlagshöhe zu erwarten. In die gleiche Richtung wird sich die Ausweitung der Erwerbstätigkeit Älterer auswirken, die auch bei Frauen zu beobachten ist.

Wie sich die Anhebung der Regelaltersgrenze längerfristig auf die Betroffenheit von Frauen durch Abschläge und die durchschnittliche Abschlagshöhe auswirkt, kann nicht valide vorhergesagt werden. Bei der Anhebung der Altersgrenzen wurde die Möglichkeit zum vorgezogenen Rentenzugang ab Alter 63 bewusst erhalten. Versicherte entscheiden vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Lebensumstände grundsätzlich selbst, ob sie ihren Rentenzugang aufschieben, oder unter Inkaufnahme der Abschläge vorgezogen in Rente gehen.

#### Erwerbsbeteiligung von Frauen

29. Wie hat sich die Erwerbsbeteiligung von Frauen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, wie verteilen sich die Anteile erwerbstätiger Frauen auf folgende Beschäftigungsformen: Vollzeit, Teilzeit ohne geringfügige Beschäftigung, geringfügige Beschäftigung (insgesamt sowie im Haupt- und Nebenerwerb), Niedriglohnbeschäftigung, und wie haben sich die jeweiligen Anteile von Frauen an diesen Beschäftigungsformen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte auch aufgeschlüsselt nach Ost und West angeben)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Altersarmut von Frauen und die Pläne der Bundesregierung“ vom 26. März 2012 verwiesen (Bundestagsdrucksache 17/9117).

Gegenüber der Antwort vom März 2012 gibt es folgende neue Erkenntnisse aus den Ergebnissen des Mikrozensus 2011:

Die Erwerbstätigenquote der Frauen, d. h. der Anteil der erwerbstätigen Frauen an der weiblichen Bevölkerung im Alter von 15 bis 64 Jahren, lag nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2011 bei 67,6 Prozent. Die Erwerbstätigenquote der Frauen stieg vom Jahr 2002 bis 2011 um 8,8 Prozentpunkte und somit stärker als die Erwerbstätigenquote insgesamt, die sich im gleichen Zeitraum um 7,0 Prozentpunkte auf 72,4 Prozent erhöhte. In Westdeutschland lag die Erwerbstätigenquote der Frauen im Jahr 2011 bei 67,1 Prozent (+8,2 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2002), in Ostdeutschland bei 69,3 Prozent (+11,2 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2002).

Gegenüber der o. g. Antwort der Bundesregierung können keine aktuelleren Angaben aus der Beschäftigtenstatistik, insbesondere auch der Entgeltstatistik, zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund einer Umstellung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung kommt es in der Beschäftigtenstatistik bis voraussichtlich Mitte 2013 zu Einschränkungen bei der Auswertung verschiedener Merkmale,

u. a. beim Merkmal „Arbeitszeit“ mit den Ausprägungen „Vollzeit“ und „Teilzeit“. Da die Entgeltstatistik – als Teil der Beschäftigtenstatistik – auf die Vollzeitbeschäftigung abstellt, haben diese Einschränkungen auch Auswirkungen auf die statistischen Angaben zu den Entgelten.

Nähere Informationen können den Methodenberichten zur Beschäftigungsstatistik „Umstellung der Erhebungsinhalte bei den Merkmalen „ausgeübte Tätigkeit“ (Beruf), „Arbeitszeit“ und „Ausbildung““ sowie „Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte – Entgeltstatistik“ entnommen werden, die auf den Internetseiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit verfügbar sind.

30. Welche durchschnittlichen Erwerbseinkommen erzielen Frauen jeweils in den genannten Beschäftigungsformen (bitte auch aufgeschlüsselt nach Ost und West angeben)?

Wie hoch ist jeweils der Anteil, der weniger als 50 Prozent, 50 bis 100 Prozent, 100 bis 150 Prozent sowie über 150 Prozent des Durchschnittsverdiensts erhält?

Aus der amtlichen Statistik liefern die Vierteljährlichen Verdiensterhebungen (VVE) ab dem Jahr 2007 regelmäßig Daten zu Bruttoverdiensten und Arbeitszeiten. Dabei werden allerdings nur Betriebe mit zehn beziehungsweise fünf und mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die Abschnitte B bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) erfasst.

Aus der nachfolgenden Tabelle können die vorhandenen Informationen zu den durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten entnommen werden. Zu den angefragten Verteilungsinformationen liegen aus der Verdiensterhebung keine Informationen vor.

Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste von Frauen im 4. Quartal 2011

	Insgesamt	Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen	Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen	Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen
Deutschland	2.388 €	3.432 €	2.005 €	289 €
Früheres Bundesgebiet (einschließlich Berlin)	2.399 €	3.525 €	2.016 €	295 €
Neue Länder (ohne Berlin)	2.323 €	2.972 €	1.939 €	225 €

Quelle: Fachserie 16 Reihe 2.1, Arbeitnehmerverdienste, Tabellen 1.1, 1.2 und 1.3.

31. Wie hat sich die Erwerbsbeteiligung von Frauen in Vollzeitäquivalenten in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte auch aufgeschlüsselt nach Ost und West angeben)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Altersarmut von Frauen und die Pläne der Bundesregierung“ verwiesen (Bundestagsdrucksache 17/9117). Eine Aktualisierung der Ergebnisse für das Jahr 2011 liegt nach Auskunft des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) gegenwärtig noch nicht vor.

32. Wie haben sich die effektiven wöchentlichen Arbeitsstunden von Frauen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte auch aufgeschlüsselt nach Ost und West angeben)?

Die Entwicklung der durchschnittlichen normalerweise geleisteten wöchentlichen Arbeitszeiten abhängig beschäftigter Frauen (ohne Auszubildende) nach Gebietsstand auf Basis des Mikrozensus ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Jahr	Frauen		
	Deutschland	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder (einschl. Berlin)
2001	30,7	29,6	34,7
2002	30,5	29,4	34,6
2003	30,1	29,0	34,1
2004	30,0	29,0	33,9
2005	29,6	28,6	33,4
2006	29,6	28,7	33,3
2007	29,6	28,7	33,1
2008	29,8	29,0	33,1
2009	30,0	29,2	33,3
2010	30,1	29,2	33,4
2011	30,1	29,3	33,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

33. Wie bewertet die Bundesregierung den Trend der Abnahme weiblicher Vollzeitbeschäftigung (bei steigender Erwerbsbeteiligung) aus rentenpolitischer Sicht?

Wie in der Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Altersarmut von Frauen und die Pläne der Bundesregierung“ (Bundestagsdrucksache 17/9117) zu entnehmen ist, konnte der in der Frage beschriebene Trend 2007 umgekehrt werden. Seitdem wächst die Zahl sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigter Frauen. 2011 waren 248 452 Frauen mehr in sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung als 2007 (jeweils Juni-Daten). Aus rentenpolitischer Sicht ist diese Entwicklung positiv zu bewerten.

34. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung zur Verbreitung und zu den Ursachen unfreiwilliger Teilzeitbeschäftigung bei Frauen in Ost und West, und wie will sie auf den verbreiteten Wunsch nach einer Ausweitung der Arbeitszeiten reagieren?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes arbeiteten Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren in den neuen Bundesländern im Jahr 2010 insgesamt etwas häufiger als Frauen in Westdeutschland (Erwerbstätigenquoten: 70,8 Prozent im Vergleich zu 69,3 Prozent). Gleichzeitig waren sie zu einem deutlich geringeren Anteil in Teilzeit tätig (34 Prozent) als in den alten Bundesländern (49 Prozent).

Auch die Gründe für die Ausübung einer Teilzeitarbeit differieren deutlich in den beiden Landesteilen. Während mehr als jede zweite Frau im früheren Bundesgebiet (56 Prozent) die Betreuung von Kindern bzw. Pflegebedürftigen oder andere persönliche Verpflichtungen als Hauptgrund für ihre Teilzeiterwerbstätigkeit nannte, war in Ostdeutschland für jede zweite Frau (49 Prozent) der Hauptgrund, dass sie keine Vollzeitstelle gefunden hat (Westen: 14 Prozent). Familiäre Pflichten gaben hier nur 23 Prozent der Frauen als Hauptgrund an.

Teilzeittätigkeit kann daher für die meisten der betroffenen Frauen in Deutschland (51 Prozent) weder eindeutig als Wunsch noch als Notlösung interpretiert werden, da sie in diesen Fällen hauptsächlich Ausdruck familiärer oder persönlicher Verpflichtungen ist (vgl. auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Gleichstellung der Frauen im Erwerbsleben“, Bundestagsdrucksache 17/4916). Anders sieht es in den neuen

Bundesländern aus, wo Frauen aus Arbeitsmarktgründen Teilzeitarbeit in weit- aus stärkerem Umfang „notgedrungen“ ausüben.

Der Wunsch von Frauen nach Ausweitung der individuellen Wochenarbeitszeit offenbart, dass sich auch unter den bereits beschäftigten Frauen noch unausgeschöpfte Erwerbspotenziale finden, die kurzfristig mobilisiert werden können. Soweit unzureichende Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie Ursache für eine unfreiwillige Einschränkung der Arbeitszeit sind, setzt die Bundesregierung an den Ursachen an. So hat sie beispielsweise die finanzielle Beteiligung des Bundes am weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuungsangebote für unter Dreijährige kürzlich noch einmal verstärkt. Ein ausführlicher Überblick über die Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist der Antwort zu Frage 63 zu entnehmen.

Außerdem sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit verlängern möchten, bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung durch den Arbeitgeber grundsätzlich bevorzugt zu berücksichtigen. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die sich weigern, von Voll- zu Teilzeitarbeit oder umgekehrt zu wechseln, dürfen deswegen nicht gekündigt werden.

35. Wie hoch sind die Zahl und der Anteil von Selbständigen unter den erwerbstätigen Frauen (auch im Vergleich zu Männern), und wie haben sich diese in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte auch aufgeschlüsselt nach Ost und West angeben)?

Die angefragten Angaben zur Entwicklung der Zahl der Selbständigen und ihres Anteils an den Erwerbstätigen getrennt nach Geschlecht und Gebietsstand sind auf Basis von Mikrozensusergebnissen in den folgenden Tabellen wiedergegeben.

Selbständige 2001 bis 2011 in Tausend

Jahr	Deutschland			Früheres Bundesgebiet			Neue Länder einschl. Berlin		
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen
2001	3 632	2 620	1 012	2 959	2 151	808	673	469	204
2002	3 654	2 628	1 026	2 991	2 174	817	664	455	209
2003	3 744	2 678	1 066	3 036	2 193	844	708	486	222
2004	3 852	2 740	1 112	3 100	2 225	875	753	515	238
2005	4 080	2 852	1 228	3 249	2 293	956	831	559	272
2006	4 131	2 867	1 264	3 274	2 295	979	857	573	285
2007	4 160	2 873	1 287	3 308	2 303	1 005	852	569	283
2008	4 143	2 858	1 285	3 292	2 293	999	851	566	286
2009	4 215	2 904	1 311	3 348	2 322	1 026	867	581	286
2010	4 259	2 916	1 343	3 384	2 331	1 053	875	585	290
2011	4 405	3 009	1 395	3 491	2 394	1 097	914	615	298

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Anteile Selbständiger an den Erwerbstätigen 2001 bis 2011 in v. H.

Jahr	Deutschland			Früheres Bundesgebiet			Neue Länder einschl. Berlin		
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen
2001	9,9	12,7	6,3	9,1	11,7	6,1	10,1	12,9	6,3
2002	10,0	12,9	6,3	9,2	11,6	6,3	10,2	13,2	6,4
2003	10,4	13,4	6,6	9,9	12,7	6,7	10,5	13,6	6,6
2004	10,8	13,9	7,0	10,7	13,7	7,2	10,8	14,0	6,9
2005	11,2	14,2	7,5	11,6	14,6	8,1	11,1	14,1	7,3
2006	11,1	14,0	7,5	11,6	14,6	8,3	10,9	13,9	7,3
2007	10,9	13,8	7,5	11,3	14,1	8,1	10,8	13,7	7,3
2008	10,7	13,5	7,3	11,2	13,9	8,0	10,6	13,4	7,1
2009	10,9	13,8	7,4	11,3	14,3	8,0	10,8	13,7	7,3
2010	10,9	13,9	7,5	11,3	14,3	8,0	10,8	13,8	7,4
2011	11,1	14,0	7,6	10,9	13,8	7,5	11,7	14,8	8,1

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

36. Wie hoch ist der Anteil der Soloselbständigen unter den selbständigen Frauen bzw. unter den erwerbstätigen Frauen insgesamt (bitte auch aufgeschlüsselt nach Ost und West angeben)?

66,3 Prozent aller selbständigen Frauen sind soloselbstständig. Das entspricht einem Anteil von 5,1 Prozent an allen erwerbstätigen Frauen. In den alten Ländern beträgt der Anteil der soloselbstständigen Frauen an allen selbständigen Frauen 66,5 Prozent. Gemessen an allen erwerbstätigen Frauen liegt hier der Anteil der soloselbstständigen Frauen bei 5,1 Prozent. Für die neuen Länder ergeben sich geringfügig abweichende Werte. Der Anteil der soloselbstständigen an allen selbständigen Frauen beträgt hier 66,1 Prozent. Von allen erwerbstätigen Frauen in den neuen Ländern sind 5,5 Prozent soloselbstständig. Den Angaben liegen Daten des Mikrozensus 2011 zu erwerbstätigen Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahre zugrunde, ohne Frauen in Bildung oder Ausbildung sowie ohne Soldatinnen.

37. Wie hoch sind die absolute Zahl und der Anteil von selbständigen Frauen, die nicht über die gesetzliche Rentenversicherung oder eine berufsständische Versorgung für das Alter abgesichert sind?

In der gesetzlichen Rentenversicherung waren im Jahr 2010 rund 114 Tausend Frauen als Selbstständige versichert. Für die berufsständischen Versorgungswerke liegt eine Aufteilung nach den Merkmalen Selbstständigkeit und Geschlecht nicht vor. Über die Anzahl und den Anteil der selbständigen Frauen, die weder in der gesetzlichen Rentenversicherung noch in einem berufsständischen Versorgungswerk abgesichert sind, können demnach keine Aussagen getroffen werden.

38. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Existenz, Art und Weise und Höhe einer eventuellen anderen Absicherung für das Alter seitens dieser Frauen?

Selbstständige, die nicht durch ein obligatorisches Alterssicherungssystem abgesichert sind, müssen in eigener Verantwortung entscheiden, ob und in welchem Umfang sie privat für das Alter vorsorgen. Dabei bietet sich Selbst-

ständigen ein breites Spektrum an Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge. Der Bundesregierung liegen keine konkreten Erkenntnisse über Art und Umfang der Vielzahl von Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge selbstständiger Frauen vor.

#### Niedriglohn und Minijobs

39. Wie hoch ist der Anteil von Frauen, die unterhalb eines Stundenlohnes von 8,50 Euro, 10 Euro sowie auf der Höhe der Niedriglohnschwelle arbeiten (auch im Vergleich zu Männern und aufgeschlüsselt nach Ost und West)?

Es wird auf die Antwort zu gleichlautender Frage 8 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Altersarmut von Frauen und die Pläne der Bundesregierung“ (Bundestagsdrucksache 17/9117) verwiesen.

Aktuell hat das Statistische Bundesamt Daten zur Niedriglohnbeschäftigung im Jahr 2010 auf Basis der Verdienststrukturerhebung veröffentlicht. Danach beträgt der Grenzwert für den Niedrigstundenlohnbereich (zwei Drittel des Medianverdienstes) in Deutschland 10,36 Euro. Die verfügbaren Werte zum Anteil der Beschäftigten mit Verdiensten unterhalb bestimmter Bruttostundenlöhne ergeben sich aus nachfolgender Tabelle.

Merkmal	Anteil der Beschäftigten *) mit einem Bruttostundenlohn bis unter		
	8,50 Euro	10 Euro	10,36 Euro
Frauen	15%	24%	27%
Männer	8%	14%	16%
Westdeutschland	10%	16%	18%
Ostdeutschland	22%	33%	37%

\*) ohne Auszubildende

Quelle: Statistisches Bundesamt

40. Wie wirkt sich eine längerfristige Beschäftigung im Niedriglohnsektor auf die Rente aus, und welcher Bruttostundenlohn müsste gesetzlich als Mindestlohn vorgeschrieben und in der Praxis durchgesetzt werden, damit Frauen (und Männer) nach 45 Jahren Vollzeitarbeit zu diesem Stundenlohn einen Rentenanspruch oberhalb des Grundsicherungsniveaus erwerben können?

Die Höhe der lohn- und beitragsbezogenen Rente ist grundsätzlich abhängig von der Anzahl der zurückgelegten Versicherungsjahre und von der Höhe der versicherten Entgelte. Ein höheres Entgelt und viele Versicherungsjahre führen zu höheren gesetzlichen Renten als ein geringes Entgelt und weniger Versicherungsjahre.

Um eine Nettorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung über dem durchschnittlichen Bruttobedarf in der Grundsicherung im Alter in Höhe von 707 Euro monatlich (Wert für 2011, außerhalb von Einrichtungen) zu erreichen, sind knapp 29 Entgeltpunkte erforderlich. Rein rechnerisch wäre hierzu bei 45 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung ein Stundenlohn von rund 10 Euro erforderlich. Mit zusätzlicher Altersvorsorge, z. B. über einen Riester-Vertrag, kann eine deutlich höhere Gesamtversorgung erzielt werden.

41. Wie viele Frauen im Rentenbestand und im Rentenzugang profitieren derzeit von der Rente nach Mindestentgeltpunkten nach § 262 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), wie hoch ist ihr Anteil verglichen mit

dem der Männer, und wie hoch ist durchschnittlich der Betrag, um den ihre Rente nach dieser Regelung aufgewertet wird (bitte auch aufgeschlüsselt nach Ost und West angeben)?

Zum 31. Dezember 2011 waren im Rentenbestand 2 424 914 Versichertenrenten an Frauen mit Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt gemäß § 262 SGB VI berechnet (alte Länder 1 760 580, neue Länder 664 334).

Der Anteil der Renten mit Rentenberechnung nach Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt an allen Versichertenrenten beträgt bei Frauen rund 22,7 Prozent (alte Länder rund 20,9 Prozent, neue Länder rund 29,2 Prozent). Der entsprechende Anteil bei Männern beträgt rund 3,4 Prozent (alte Länder rund 3,4 Prozent, neue Länder rund 3,1 Prozent).

Versichertenrenten an Frauen waren durch die Rentenberechnung nach Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt durchschnittlich um 78,30 Euro monatlich höher (alte Länder 80,84 Euro, neue Länder 71,59 Euro).

Im Jahr 2011 waren im Rentenzugang 118 830 Versichertenrenten an Frauen mit Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt gemäß § 262 SGB VI berechnet (alte Länder 94 252, neue Länder 24 578).

Der Anteil der Renten mit Rentenberechnung nach Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt an allen Versichertenrenten beträgt bei Frauen rund 25,7 Prozent (alte Länder rund 24,7 Prozent, neue Länder rund 30,2 Prozent). Der entsprechende Anteil bei Männern beträgt rund 5,9 Prozent (alte Länder rund 5,7 Prozent, neue Länder rund 6,9 Prozent).

Versichertenrenten an Frauen waren durch die Rentenberechnung nach Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt durchschnittlich um 49,49 Euro monatlich höher (alte Länder 51,85 Euro, neue Länder 40,43 Euro).

42. Wie viele Frauen würden nach aktuellem Stand von einer Entfristung der Rente nach Mindestentgeltpunkten profitieren, und um wie viel Euro würde ihre Rente durchschnittlich aufgewertet?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

43. Wie viele Frauen arbeiten derzeit in einem Minijob (insgesamt sowie im Haupt- und Nebenerwerb), wie hoch ist ihr Anteil an den minijobbenden Erwerbstätigen (insgesamt sowie im Haupt- und Nebenerwerb), und wie lang ist die durchschnittliche Beschäftigungsdauer im Minijob (bitte auch aufgeschlüsselt nach Ost und West angeben)?

Bezüglich der ersten Teilfrage „Wie viele Frauen arbeiten derzeit in einem Minijob (insgesamt sowie nach Haupt- und Nebenerwerb), wie hoch ist ihr Anteil an den minijobbenden Erwerbstätigen (insgesamt sowie nach Haupt- und Nebenerwerb), ...“ wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

Zur Teilfrage nach der durchschnittlichen Beschäftigungsdauer liegen der Bundesregierung keine Informationen aus der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit vor. Daher wird zu diesem Zweck auf Angaben der Minijobzentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zurückgegriffen. Nach Angaben der Knappschaft-Bahn-See bestanden etwa 59 Prozent aller laufenden geringfügigen Beschäftigungen am 31. Juni 2012 seit weniger als zwei Jahren (Ostdeutschland 65 Prozent; Westdeutschland 58 Prozent). Bei Frauen lag dieser Anteil bei rund 57 Prozent (Ostdeutschland 63 Prozent; Westdeutschland 56 Prozent).

Sowohl die Bundesagentur für Arbeit (BA), als auch die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) veröffentlichen regelmäßig Zahlen über geringfügig Beschäftigte, die beide auf dem Meldedatenbestand der Minijob-Zentrale beruhen. Die Eckzahlen der KBS weichen von den amtlichen statistischen Ergebnissen der BA teilweise deutlich ab, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Zeitabstände, mit denen die Daten aufbereitet werden. Ein Vergleich der Ergebnisse ist daher methodisch nicht sinnvoll.

44. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über den Verbleib der Arbeitnehmerinnen, die ein Minijobarbeitsverhältnis beenden?

Wie viele landen erneut in einer geringfügigen Beschäftigung, wie viele in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, wie viele im Niedriglohnssektor, wie viele in der Arbeitslosigkeit, und wie viele in der Nichterwerbstätigkeit (bitte in absoluten Zahlen und als Quote angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen aus der amtlichen Statistik vor.

Eine aktuelle Studie des DELTA-Instituts für Sozial- und Ökologieforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kommt zu dem Ergebnis, dass rund 40 Prozent der befragten Frauen mit einer früheren ausschließlich geringfügigen Beschäftigung im Anschluss an ihre letzte geringfügig entlohnte Beschäftigung Vollzeit- oder Teilzeit erwerbstätig mit einem Stundenumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche waren (Prof. Carsten Wippermann/DELTA-Institut: „Frauen im Minijob – Motive und (Fehl-)Anreize für die Aufnahme geringfügiger Beschäftigung im Lebenslauf“, unveröffentlichtes Manuskript, Juli 2012, S. 19).

45. Wie hoch sind die Zahl und der Anteil der Minijobberinnen, die die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch eigene Beiträge aufstocken?

Im Juni 2012 lagen nach den Daten der Knappschaft-Bahn-See – Minijob-Zentrale – in der gesetzlichen Rentenversicherung 344 504 aktive Versicherungsverhältnisse von Frauen in geringfügiger Beschäftigung mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit vor. Dies entspricht rund 7,7 Prozent an allen aktiven Versicherungsverhältnissen von Frauen in geringfügiger Beschäftigung im Juni 2012.

46. Mit welcher Quote rechnet die Bundesregierung bei der Einführung einer verpflichtenden Beitragszahlung mit einer „Opt-out“-Option, wie sie sie offenbar plant?

Hat die Bundesregierung andere bzw. neue Pläne zur Beitragszahlung in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen?

Wie auch in der Antwort zu Frage 45 anklingt, macht derzeit nur ein kleiner Anteil der geringfügig entlohnt Beschäftigten von der Möglichkeit des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung Gebrauch. Eine konkrete Einschätzung, wie schnell und wie stark der Anteil der Beschäftigten mit vollen Versicherungsbeiträgen nach Inkrafttreten des vom Deutschen Bundestag am 25. Oktober 2012 beschlossenen Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung wachsen wird, ist erst nach Vorliegen erster Erfahrungswerte möglich.



47. Welcher Rentenanspruch ergeben sich aus einer geringfügigen Beschäftigung in Höhe von 400 Euro innerhalb eines Jahres jeweils bei Wahrnehmung und Nichtwahrnehmung der Möglichkeit der freiwilligen Aufstockung der Rentenbeiträge?

Bei Wahrnehmung der freiwilligen Aufstockung beträgt der monatliche Rentenbeitrag für eine geringfügige Beschäftigung in Höhe von 400 Euro im Jahr 2012 auf Grundlage der am 1. Juli 2012 geltenden Bemessungswerte 4,15 Euro. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass durch den Aufstockungsbetrag der Zugang zum gesamten Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung, also auch Schutz der Erwerbsminderung und Leistungen zur Rehabilitation, erworben wird.

Bei Nichtaufstockung werden für Zeiten mit einer geringfügigen Beschäftigung Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt. Auf Grundlage der am 1. Juli 2012 geltenden Bemessungswerte ergibt sich ein Zuschlag in Höhe von 3,18 Euro monatlich.

48. Welcher Rentenanspruch ergäbe sich rechnerisch aus einer geringfügigen Beschäftigung in Höhe von 400 Euro jeweils bei Wahrnehmung und Nichtwahrnehmung der Möglichkeit der freiwilligen Aufstockung der Rentenbeiträge, wenn diese über 45 Jahre ausgeübt werden würde?

Auf Basis heutiger Werte (Durchschnittsentgelt, aktueller Rentenwert Stand: 1. Juli 2012) würde sich im Jahr 2012 unter Berücksichtigung einer persönlichen Beitragsaufstockung ein monatlicher Rentenanspruch von 186,82 Euro und ohne Aufstockung ein Entgeltpunktezuschlag von monatlich 143,01 Euro ergeben.

49. Kann die Bundesregierung die im Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung genannten Zahlen bestätigen oder widerlegen, nach denen sich „[a]us den Beiträgen für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis in Höhe von 400 Euro nach gegenwärtigem Recht rechnerisch nach 45 Erwerbsjahren ein Rentenanspruch von monatlich 143,45 Euro (West) bzw. 127,26 Euro (Ost), bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 5 II 2 SGB VI) und zusätzlicher Beitragsleistung eine Rente von 190,27 Euro (West) bzw. 168,79 Euro (Ost)“ (ebd., S. 210) ergibt?

Auf Basis heutiger Werte (Durchschnittsentgelt, aktueller Rentenwert Stand: 1. Juli 2012) würden sich im Jahr 2012 folgende Werte ergeben: Aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis in Höhe von 400 Euro monatlich ergibt sich nach 45 Erwerbsjahren ohne Aufstockung ein Entgeltpunktezuschlag von 143,01 Euro monatlich, bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit und zusätzlicher Beitragsaufstockung des Versicherten eine monatliche Rente von 186,82 Euro (West) bzw. 195,01 Euro (Ost).

50. Welcher Rentenanspruch ergäbe sich rechnerisch aus einer Erwerbsbiografie, in der nach drei Jahren Kindererziehungszeit über zehn Jahre eine geringfügige Beschäftigung in Höhe von 400 Euro mit freiwilliger Beitragszahlung sowie über zehn Jahre eine Teilzeitbeschäftigung von 20 Wochenstunden im Niedriglohnsektor ausgeübt würde?

Auf Basis heutiger Werte (Durchschnittsentgelt, aktueller Rentenwert Stand: 1. Juli 2012) würde sich im Jahr 2012 eine monatliche Rente von 223,83 Euro ergeben. Bei der Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung im Niedriglohnsektor ist ein Entgeltwert aus einer Entgeltstatistik der BA zugrunde gelegt worden.

Nach der Statistik der BA (erstellt am 12. März 2012) beträgt für Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) die westdeutsche Niedriglohnschwelle am 31. Dezember 2010 monatlich 1 890 Euro (vgl. auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Altersarmut von Frauen und Pläne der Bundesregierung“ auf Bundestagsdrucksache 17/9117). Der Berechnung liegt zur Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung von 20 Wochenstunden im Niedriglohnsektor ein monatliches Entgelt in Höhe der Hälfte dieser Niedriglohnschwelle, mithin von 945 Euro, zugrunde.

51. Welcher Rentenanspruch ergäbe sich rechnerisch aus einer Erwerbsbiografie, in der nach drei Jahren Kindererziehungszeit über zehn Jahre eine geringfügige Beschäftigung in Höhe von 400 Euro mit freiwilliger Beitragszahlung sowie über zehn Jahre eine Teilzeitbeschäftigung von 20 Wochenstunden zum Durchschnittslohn ausgeübt würde?

Auf Basis heutiger Werte (Durchschnittsentgelt, aktueller Rentenwert Stand: 1. Juli 2012) würde sich im Jahr 2012 eine monatliche Rente von 266,08 Euro ergeben. Bei der Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung mit Durchschnittslohn ist als Bemessungsgrundlage das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2012 in Höhe von 32 446 Euro (§ 69 SGB VI) zugrunde gelegt worden. Da es sich um eine Teilzeitbeschäftigung von 20 Wochenstunden handelt, wurde die jährliche Bemessungsgrundlage auf die Hälfte, mithin 16 223 Euro, gemindert.

52. Welcher Rentenanspruch ergäbe sich rechnerisch aus einer Erwerbsbiografie, in der nach drei Jahren Kindererziehungszeit über zehn Jahre eine geringfügige Beschäftigung in Höhe von 400 Euro mit freiwilliger Beitragszahlung sowie über 20 Jahre eine Vollzeitbeschäftigung (40 Wochenstunden) zum Niedriglohn ausgeübt würde?

Auf Basis heutiger Werte (Durchschnittsentgelt, aktueller Rentenwert Stand: 1. Juli 2012) würde sich im Jahr 2012 eine monatliche Rente von 532,69 Euro ergeben. Bei der Berücksichtigung der Vollzeitbeschäftigung im Niedriglohnsektor ist ein Entgeltwert aus einer Entgeltstatistik der BA zugrunde gelegt worden. Nach der Statistik der BA (erstellt am 12. März 2012) beträgt für Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) die westdeutsche Niedriglohnschwelle am 31. Dezember 2010 monatlich 1 890 Euro (vgl. auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Altersarmut von Frauen und Pläne der Bundesregierung“ auf Bundestagsdrucksache 17/9117).

53. Welcher Rentenanspruch ergäbe sich rechnerisch aus einer Erwerbsbiografie, in der nach drei Jahren Kindererziehungszeit über zehn Jahre eine geringfügige Beschäftigung in Höhe von 400 Euro mit freiwilliger Beitragszahlung sowie über 20 Jahre eine Vollzeitbeschäftigung (40 Wochenstunden) zum Durchschnittslohn ausgeübt würde?

Auf Basis heutiger Werte (Durchschnittsentgelt, aktueller Rentenwert Stand: 1. Juli 2012) würde sich im Jahr 2012 eine monatliche Rente von 701,66 Euro ergeben. Bei der Berücksichtigung der Vollzeitbeschäftigung mit Durchschnittslohn ist als Bemessungsgrundlage das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2012 in Höhe von 32 446 Euro (§ 69 SGB VI) zugrunde gelegt worden.

54. Welcher Rentenanspruch ergäbe sich rechnerisch aus einer Erwerbsbiografie, in der nach drei Jahren Kindererziehungszeit über zehn Jahre eine geringfügige Beschäftigung in Höhe von 400 Euro mit freiwilliger Beitragszahlung sowie über 30 Jahre eine Teilzeitbeschäftigung von 20 Wochenstunden im Niedriglohnsektor ausgeübt würde?

Auf Basis heutiger Werte (Durchschnittsentgelt, aktueller Rentenwert Stand: 1. Juli 2012) würde sich im Jahr 2012 eine monatliche Rente von 434,57 Euro ergeben. Bei der Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung im Niedriglohnsektor ist ein Entgeltwert aus einer Entgeltstatistik der BA zugrunde gelegt worden (vgl. auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Altersarmut von Frauen und Pläne der Bundesregierung“ auf Bundestagsdrucksache 17/9117). Nach der Statistik der BA (erstellt am 12. März 2012) beträgt für Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) die westdeutsche Niedriglohnschwelle am 31. Dezember 2010 monatlich 1 890 Euro. Der Berechnung liegt zur Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung von 20 Wochenstunden im Niedriglohnsektor ein monatliches Entgelt in Höhe der Hälfte dieser Niedriglohnschwelle, mithin von 945 Euro zugrunde.

55. Welcher Rentenanspruch ergäbe sich rechnerisch aus einer Erwerbsbiografie, in der nach drei Jahren Kindererziehungszeit über zehn Jahre eine geringfügige Beschäftigung in Höhe von 400 Euro mit freiwilliger Beitragszahlung sowie über 30 Jahre eine Teilzeitbeschäftigung von 20 Wochenstunden zum Durchschnittslohn ausgeübt würde?

Auf Basis heutiger Werte (Durchschnittsentgelt, aktueller Rentenwert Stand: 1. Juli 2012) würde sich im Jahr 2012 eine monatliche Rente von 561,31 Euro ergeben. Bei der Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung mit Durchschnittslohn ist als Bemessungsgrundlage das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2012 in Höhe von 32 446 Euro (§ 69 SGB VI) zugrunde gelegt worden. Da es sich um eine Teilzeitbeschäftigung von 20 Wochenstunden handelt, wurde die jährliche Bemessungsgrundlage auf die Hälfte, mithin 16 223 Euro, gemindert.

56. Welcher Rentenanspruch ergäbe sich rechnerisch aus einer Erwerbsbiografie, in der nach drei Jahren Kindererziehungszeit über 20 Jahre eine geringfügige Beschäftigung in Höhe von 400 Euro mit freiwilliger Beitragszahlung sowie über zehn Jahre eine Vollzeitbeschäftigung (40 Wochenstunden) zum Niedriglohn ausgeübt würde?

Auf Basis heutiger Werte (Durchschnittsentgelt, aktueller Rentenwert Stand: 1. Juli 2012) würde sich im Jahr 2012 eine monatliche Rente von 377,98 Euro ergeben. Bei der Berücksichtigung der Vollzeitbeschäftigung im Niedriglohnsektor ist ein Entgeltwert aus einer Entgeltstatistik der BA zugrunde gelegt worden. Nach der Statistik der BA (erstellt am 12. März 2012) beträgt für Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) die westdeutsche Niedriglohnschwelle am 31. Dezember 2010 monatlich 1 890 Euro (vgl. auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Altersarmut von Frauen und Pläne der Bundesregierung“ auf Bundestagsdrucksache 17/9117).

57. Welcher Rentenanspruch ergäbe sich rechnerisch aus einer Erwerbsbiografie, in der nach drei Jahren Kindererziehungszeit über 20 Jahre eine geringfügige Beschäftigung in Höhe von 400 Euro mit freiwilliger Bei-

tragszahlung sowie über zehn Jahre eine Vollzeitbeschäftigung (40 Wochenstunden) zum Durchschnittslohn ausgeübt würde?

Auf Basis heutiger Werte (Durchschnittsentgelt, aktueller Rentenwert Stand: 1. Juli 2012) würde sich im Jahr 2012 eine monatliche Rente von 462,47 Euro ergeben. Bei der Berücksichtigung der Vollzeitbeschäftigung mit Durchschnittslohn ist als Bemessungsgrundlage das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2012 in Höhe von 32 446 Euro (§ 69 SGB VI) zugrunde gelegt worden.

58. Welcher Rentenanspruch ergäbe sich rechnerisch aus einer Erwerbsbiografie, in der nach drei Jahren Kindererziehungszeit über 20 Jahre eine geringfügige Beschäftigung in Höhe von 400 Euro mit freiwilliger Beitragszahlung sowie über 20 Jahre eine Teilzeitbeschäftigung von 20 Wochenstunden zum Niedriglohn ausgeübt würde?

Auf Basis heutiger Werte (Durchschnittsentgelt, aktueller Rentenwert Stand: 1. Juli 2012) würde sich im Jahr 2012 eine monatliche Rente von 377,98 Euro ergeben. Bei der Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung im Niedriglohnssektor ist ein Entgeltwert aus einer Entgeltstatistik der BA zugrunde gelegt worden (vgl. auch Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Altersarmut von Frauen und Pläne der Bundesregierung“ auf Bundestagsdrucksache 17/9117).

Nach der Statistik der BA (erstellt am 12. März 2012) beträgt für Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) die westdeutsche Niedriglohnschwelle am 31. Dezember 2010 monatlich 1 890 Euro. Der Berechnung liegt zur Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung von 20 Wochenstunden im Niedriglohnssektor ein monatliches Entgelt in Höhe der Hälfte dieser Niedriglohnschwelle, mithin von 945 Euro, zugrunde.

59. Welcher Rentenanspruch ergäbe sich rechnerisch aus einer Erwerbsbiografie, in der nach drei Jahren Kindererziehungszeit über 20 Jahre eine geringfügige Beschäftigung in Höhe von 400 Euro mit freiwilliger Beitragszahlung sowie über 20 Jahre eine Teilzeitbeschäftigung von 20 Wochenstunden zum Durchschnittslohn ausgeübt würde?

Auf Basis heutiger Werte (Durchschnittsentgelt, aktueller Rentenwert Stand: 1. Juli 2012) würde sich im Jahr 2012 eine monatliche Rente von 462,47 Euro ergeben. Bei der Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung mit Durchschnittslohn ist als Bemessungsgrundlage das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2012 in Höhe von 32 446 Euro (§ 69 SGB VI) zugrunde gelegt worden. Da es sich um eine Teilzeitbeschäftigung von 20 Wochenstunden handelt, wurde die jährliche Bemessungsgrundlage auf die Hälfte, mithin 16 223 Euro, gemindert.

60. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage im Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, dass „[d]ie gegenwärtige Mini-jobstrategie [...] aus der Perspektive der Geschlechtergleichstellung über den Lebensverlauf als desaströs bezeichnet werden“ muss (ebd., S. 155), und wie steht sie zu der von der Sachverständigenkommission mit Nachdruck geforderten „Abschaffung der Sonderstellung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen“ (ebd., S. 242)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der gleichlautenden Frage 17 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Altersarmut von Frauen und Pläne der Bundesregierung“ auf Bundestagsdrucksache 17/9117 verwiesen.

61. Wie sind vor dem Hintergrund der aus der Fachwelt vielfach geäußerten Kritik an Minijobs als Falle, Sackgasse etc. für Frauen und deren Alterssicherung Pläne zu bewerten, die Einkommensgrenze für Minijobs von 400 auf 450 Euro zu erhöhen?

Der in der Antwort zu Frage 46 genannte Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages sieht die Anhebung der Entgeltgrenze von 400 auf 450 Euro vor. Dies stellt keine Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung dar, sondern eine Anpassung der seit 2003 unveränderten Entgeltgrenze bei geringfügig entlohnter Beschäftigung an die allgemeine Lohnentwicklung.

62. Wie hoch sind die Anzahl und der Anteil minijobbender Altersrentenbezieherinnen, und wie haben sie sich in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Weder wird in der Statistik der BA über geringfügig entlohnt Beschäftigte der Alterssicherungsstatus erfasst, noch sind im Statistischen Berichtswesen der gesetzlichen Rentenversicherung Informationen zu geringfügigen Beschäftigungen von Altersrentenbezieherinnen vorhanden. Als Orientierungspunkt kann die Anzahl der Frauen in geringfügig entlohnter Beschäftigung mit einem Alter ab 65 Jahren herangezogen werden. Allerdings fehlen in diesen Werten einerseits Rentnerinnen im Alter von unter 65 Jahren, andererseits sind Frauen ab 65 Jahren auch dann erfasst, wenn sie keine Altersrente beziehen. Im Juni 2011 lag die Anzahl der geringfügig entlohnt beschäftigten Frauen ab 65 Jahren bei rund 354 Tausend, womit rund 7,6 Prozent der 4,65 Millionen geringfügig entlohnt beschäftigten Frauen 65 und älter sind. Die Entwicklung der Vorjahre ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben. Werte vor 2003 sind wegen des abweichenden Rechtsstands nur eingeschränkt vergleichbar.

Geringfügig entlohnt beschäftigte (geB) Frauen im Alter ab 65 Jahren: Anzahl (in Tsd.) und Anteil (in v. H.) an allen geB Frauen

Jahr	Anzahl	Anteil an allen geB Frauen
2003	282,1	7,7
2004	315,3	7,6
2005	322,2	7,7
2006	337,3	7,8
2007	347,4	7,8
2008	353,9	7,8
2009	360,5	7,8
2010	356,7	7,7
2011	354,3	7,6

#### Kindererziehung

63. Worin sieht die Bundesregierung die wichtigsten Hindernisse für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, und was tut sie, um diese zu überwinden?

Für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und dauerhaften Wohlstand ist es notwendig, dass Menschen füreinander Verantwortung übernehmen und zugleich Leistung in ihrem Beruf erbringen können. Eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer ist dafür die Voraussetzung. Geeignete Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit ermöglichen es Menschen mit Kinderbetreuungs- oder Pflegeaufgaben, meist Frauen, eine gewünschte Erwerbstätig-

keit aufzunehmen oder ihre Arbeitszeiten auszudehnen und damit eigenständig für ihr Alter vorzusorgen.

Für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind neben finanziellen Hilfen für Familien vor allem bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote und mehr Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung notwendig. Die Bundesregierung hat auf diese Bedarfe reagiert und entsprechende Maßnahmen umgesetzt. Das Elterngeld fängt einen Einkommenswegfall nach der Geburt eines Kindes auf und hat dazu geführt, dass die Erwerbsbeteiligung von Müttern mit Kindern im zweiten Lebensjahr gestiegen ist und die Väterbeteiligung an der Kinderbetreuung nach der Geburt gestärkt wurde. Seit der Einführung des Elterngeldes ist der Anteil der Väter, die sich nach der Geburt ihrer Kinder eine berufliche Auszeit nehmen, von 3,5 Prozent auf 26,1 Prozent gestiegen. Das Elterngeld trägt dazu bei, dass sich mehr Mütter eine dauerhafte eigene wirtschaftliche Existenz sichern können. Eine kürzere Erwerbsunterbrechung führt im Lebensverlauf in der Regel zu längeren Erwerbsbiografien von Frauen und damit zu höheren Einkommen, zu besseren Karrierechancen und insgesamt einer besseren Alterssicherung.

Der bedarfsgerechte Ausbau einer qualitativ hochwertigen Kinderbetreuungsinfrastruktur ist ein zentraler Baustein für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Angebot einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung in verschiedenen Formen ist seit einigen Jahren erheblich ausgeweitet worden. Bund, Länder und Kommunen stehen dabei in gemeinsamer Verantwortung.

Ab dem 1. August 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Die Bundesregierung beteiligt sich mit 4 Mrd. Euro an den Aufwendungen für bauliche Maßnahmen und die Schaffung von Plätzen in der Kindertagespflege sowie an der Finanzierung von Betriebskosten. Auch nach 2013 wird die Bundesregierung den Ländern jedes Jahr 770 Mio. Euro zur Verfügung stellen, um zusätzliche Betriebskosten zu finanzieren und insgesamt die Angebotsqualität zu verbessern.

Mit dem Programm „Kindertagesbetreuung 2013 – 10-Punkte-Programm für ein bedarfsgerechtes Angebot“ unternimmt der Bund Anstrengungen, um die Ausbaudynamik bis August 2013 weiter zu steigern.

Aufgrund des steigenden Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren wird der Bund den Ländern darüber hinaus weitere Investitionsmittel in Höhe von 580,5 Mio. Euro für 30 000 zusätzliche Plätze für die öffentlich geförderte Betreuung von unter Dreijährigen zur Verfügung stellen. Zudem wird der Bund den Ländern für die Betriebskosten der zusätzlichen Plätze jährlich grundsätzlich 75 Mio. Euro aus dem Umsatzsteueraufkommen überlassen.

Ergänzend zum Ausbau der Kinderbetreuungsangebote durch Bund, Länder und Kommunen unterstützt die Bundesregierung Unternehmen bei der Einrichtung betrieblicher Betreuungsplätze. Ein entsprechendes Förderprogramm wird derzeit entwickelt.

Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Betreuungs- oder Pflegeaufgaben mehr Zeit für Verantwortung zu ermöglichen, fördert die Bundesregierung gemeinsam mit Betrieben und Sozialpartnern die Zeitsouveränität von Familien durch familienfreundliche Arbeitszeitgestaltung und eine familienfreundliche Infrastruktur in den Kommunen. Mit dem Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ ist es gelungen, Familienfreundlichkeit als wichtiges personalpolitisches Thema in der Wirtschaft zu verankern. Im Rahmen der Initiative „Familienbewusste Arbeitszeiten“ unterstützt die Bundesregierung aktuell gemeinsam mit den Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften die Einführung flexibler Arbeitszeitmodelle in der betrieblichen Praxis. Die Bundesregierung unterstützt und koordiniert zudem die Entwicklung kommunaler Zeitstrategien im Rahmen Lokaler Bündnisse für Familie, die unter anderem zum Ziel

haben, zeitliche Anforderungen in Familie, Bildung, Beruf und Freizeit vor Ort besser zu synchronisieren.

Mit dem Anfang 2012 in Kraft getretenen Familienpflegezeitgesetz wird es Beschäftigten erleichtert, ihre pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen, indem eine Teilzeitoption mit einer staatlich geförderten Aufstockung des pflegebedingt verminderten Arbeitsentgelts ermöglicht wird. Ein weiterer Fokus liegt auf der geplanten zielgenauen Weiterentwicklung der Elternzeit, insbesondere durch eine Ausweitung der Großelternzeit sowie durch weitere Flexibilisierungen.

Mit weiteren Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung insbesondere Frauen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf:

Um Frauen beim Wiedereinstieg in den Beruf nach einer familienbezogenen beruflichen Auszeit zu helfen, fördert die Bundesregierung das beschäftigungspolitische Modellprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds.

In der Demografiestrategie hat sich die Bundesregierung außerdem darauf verständigt, familienunterstützende und haushaltsnahe Dienstleistungen zu stärken, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Derzeit werden Ansatzpunkte für eine bessere Förderung für Familien mit erwerbstätigen Eltern und zu pflegenden Angehörigen – gerade auch mit kleineren und mittleren Einkommen – geprüft.

Vor allem für alleinerziehende Mütter ist es besonders schwierig, Kinderbetreuung und Arbeit zu vereinbaren. Die BA hat vor diesem Hintergrund 2010/2011 erstmals einen geschäftspolitischen Schwerpunkt mit der Zielrichtung „Beschäftigungschancen für Alleinerziehende erschließen“ gesetzt. Außerdem fördert die Bundesregierung lokal beziehungsweise regional aufgestellte Netzwerke zur Unterstützung Alleinerziehender. Im Rahmen der geförderten Projekte werden die Netzwerkaktivitäten besser koordiniert und wirkungsorientiert auf die Lebenswelt der Alleinerziehenden ausgerichtet.

64. Bei wie vielen GRV-Renten wurden zuletzt Leistungen für Kindererziehung berücksichtigt, und wie hoch war der Monatsbetrag, den die Altersrentnerinnen durchschnittlich aus ihrer Kindererziehungsleistung bezogen?

Nach einer Sonderauswertung des Rentenbestandes zum Stichtag 31. Dezember 2011 wurden bei rund 9,56 Millionen Renten Leistungen für Kindererziehung berücksichtigt. Bei Renten wegen Alters an Frauen betrug der durchschnittliche Monatsbetrag aus ihrer Kindererziehungsleistung 57,98 Euro.

65. Wie hoch war der Betrag bei Altersrentnerinnen, die ihre Kinder vor 1992 bzw. danach erzogen haben?

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei Renten wegen Alters an Frauen, deren Kinder (2,26 im Durchschnitt) vor 1992 geboren sind, betrug 57,93 Euro im Monat. Eine Vergleichsgröße für nach 1992 geborene Kinder ist aus statistischer Sicht nicht aussagekräftig, da die Mütter dieser Kinder in verstärktem Maße noch keine Rentenleistungen beziehen.

66. Bei wie vielen GRV-Renten wurden zuletzt Kinderberücksichtigungszeiten gewertet, und wie hoch war der Monatsbetrag, den die Altersrentnerinnen durchschnittlich aus diesen Zeiten bezogen?

Die Kinderberücksichtigungszeiten werden teilweise nicht selbst bewertet und können daher statistisch nicht ausgewiesen werden (eine eigenständige Bewertung erfolgt nur bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder bzw. im Rahmen einer höheren Bewertung bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit). Sie sind darüber hinaus zur Erfüllung bestimmter Wartezeiten bzw. für die Gesamtleistungsbewertung relevant. Der Anteil der Kinderberücksichtigungszeiten am Zahlbetrag der Renten kann daher isoliert nicht ermittelt werden.

67. Wie werden in anderen vergleichbaren EU-Ländern (etwa Frankreich, Schweden, den Niederlanden oder Dänemark) Leistungen der Kindererziehung in der Rente berücksichtigt, und welche anderen Wege gehen diese Länder, um den Aufbau eigenständiger Alterssicherungsansprüche von Frauen zu fördern (bitte für die einzelnen Länder darstellen)?

Die jeweiligen Regelungen in den genannten Ländern werden nachfolgend kurz dargestellt:

#### Frankreich

##### I – Aufstockung der Versicherungszeit für Mütter:

- a) Das Quartal der Geburt wird bei der Versicherungszeit als komplettes Quartal angerechnet.
- b) Die Versicherungszeit der Mutter wird außerdem für jedes ihrer Kinder aufgrund der Auswirkungen der Mutterschaft auf ihr Berufsleben um vier Quartale aufgestockt.

##### II – Aufstockung der Versicherungszeit für Väter und/oder Mütter:

- a) Darüber hinaus wird die Versicherungszeit für jedes Kind um vier Quartale für seine Erziehung während der ersten vier Jahre nach seiner Geburt aufgestockt. Die Eltern entscheiden innerhalb der ersten sechs Monate nach dem vierten Geburtstag des Kindes, wer von beiden die Aufstockung bekommen soll oder ob sie diese untereinander aufteilen möchten. Nach Ablauf dieser Frist wird die Aufstockung automatisch der Mutter zugeschrieben. Der Elternteil, der die Aufstockung wegen Kindererziehung erhält, muss zuvor mindestens eine bestimmte Zeit lang erwerbstätig gewesen sein (acht Versicherungsquartale), das Sorgerecht haben und während dieser vier Jahre mit dem Kind zusammengewohnt haben.
- b) Außerdem wird die Elternzeit („congé parental“), die einer der beiden Elternteile oder beide Eltern während der ersten drei Lebensjahre des Kindes in Anspruch nehmen können (geteilt, gleichzeitig, nacheinander), bei der Berechnung der Versicherungszeit(en) entsprechend der tatsächlich vom Elternteil bzw. von den Eltern genommenen Zeit(en) berücksichtigt. Allerdings kann diese nicht mit der Mutterschafts- und der Erziehungsaufstockung (siehe Ib und IIa) kumuliert werden. Die Anrechnung der Elternzeit wird nur gewährt, wenn die Elternzeit acht Quartale übersteigt.
- c) Und schließlich ist der Elternteil, der nicht erwerbstätig ist, nach einer Bedürftigkeitsprüfung so lange, wie er für eines oder mehrere Kinder Familienleistungen erhält, im Grundrentensystem versichert (Altersversorgung für nicht erwerbstätige Eltern).



### III – Zuschlag zur Altersrente für Väter und Mütter:

Alle versicherten Väter und Mütter mit drei oder mehr Kindern erhalten einen Zuschlag zum Betrag der Grundaltersrente in Höhe von 10 Prozent.

#### Schweden

Das schwedische Rentensystem basiert auf dem während des gesamten Arbeitslebens verdienten Entgelt, d. h. die Rente hängt von dem Lebenseinkommen ab. Damit Zeiten der Kindererziehung das Lebenseinkommen nicht schmälern, wird eine spezielle Rentenleistung für Jahre mit minderjährigen Kindern gezahlt. Diesen Ausgleich erhalten Eltern für die ersten vier Lebensjahre eines Kindes. Er lässt sich auf unterschiedlichem Wege berechnen; üblicherweise wird für ein Elternteil ein rentenfähiges Entgelt in Höhe des Verdienstes im Jahr vor der Geburt des Kindes zugrunde gelegt.

Das Rentensystem basiert auch auf einer individuellen Komponente dahin gehend, dass jeder für seinen eigenen Ruhestand vorsorgt. Es ist geschlechtsneutral; für Männer und Frauen gelten die gleichen rentenrechtlichen Regelungen. Da immer noch mehr Frauen als Männer wegen der Erziehung minderjähriger Kinder keine Erwerbstätigkeit ausüben, gehen die Rentenanwartschaften wegen Kindererziehung auch überwiegend an Frauen.

#### Niederlande

Dort besteht ein Rentensystem, in dem Rentenanwartschaften entweder durch Erwerbstätigkeit oder durch Wohnzeiten erworben werden. Somit werden aufgrund der Residenz in den Niederlanden auch während Zeiten der Kindererziehung, Anwartschaften auf die staatliche Rente (pro Jahr 2 Prozent) erworben.

#### Dänemark

In Dänemark spielen Kindererziehungszeiten in der steuerfinanzierte staatlichen Invaliditätsversicherung und in der Rentenversicherung grundsätzlich keine Rolle. Da man den Anspruch auf eine dänische Rente durch Wohnzeiten in Dänemark (und nicht durch Beschäftigung) erwirbt, und dort keine lohnabhängigen Beiträge gezahlt werden, sondern die Renten durch Steuern finanziert werden, ist es insofern zweitrangig, ob eine Person ihre Erwerbstätigkeit für die Kindererziehung unterbricht.

Bei Betriebsrenten, mit denen rund 70 Prozent der Dänen ihre „Folkepension“ aufbessern, spielen Kindererziehungszeiten insofern eine Rolle, als sich die Höhe der Betriebsrenten u. a. nach der tatsächlichen Dauer der aktiven Berufstätigkeit berechnet. Sofern Personen ihre Berufstätigkeit für die Kindererziehung unterbrechen, müssen sie folglich mit Einbußen bei der späteren Betriebsrente rechnen. Ebenfalls ist zu beachten, dass im Falle der vorzeitigen Beanspruchung der Folkepension (Frühverrentung) die Höhe des in der aktiven Zeit erzielten Einkommens relevant ist. Dies kann bei Personen, die mit Rücksicht auf die Kindererziehung in Teilzeit gearbeitet haben, zu Nachteilen führen.

68. Wie steht die Bundesregierung zu Forderungen, wie sie auch im Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung erhoben werden, die Anerkennung von Pflegeleistungen den Leistungen der Kindererziehung gleichzustellen, wie und wie weitreichend gefasst könnte eine solche Gleichstellung gegebenenfalls aussehen, und plant die Bundesregierung

eine etwaige Gleichstellung in ihren renten- oder pflegerechtlichen Reformen?

Die Bundesregierung hat die Frage der Anhebung der Bewertung der Pflege von Pflegebedürftigen auf 100 Prozent der Bezugsgröße zuletzt im Zusammenhang mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz geprüft. Bei den begrenzten Finanzspielräumen innerhalb der Pflegeversicherung muss aber sorgfältig abgewogen werden, welche Leistungsverbesserungen vorrangig sind, um die Situation der Pflegebedürftigen und der pflegenden Angehörigen möglichst spürbar zu verbessern und die häusliche Pflege effektiv zu unterstützen.

Andere rentenpolitische Reformvorschläge

69. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, zur Stärkung der eigenständigen Altersversorgung von Frauen bereits während der Ehe ein obligatorisches Rentensplitting durchzuführen, und welche Auswirkungen hätte eine solche Verallgemeinerung des Rentensplittings auf die individuellen Leistungsansprüche der Frauen sowie auf die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung?

Ein obligatorisches Rentensplitting, also verpflichtend durchzuführendes Rentensplitting wirft zahlreiche – auch verfassungsrechtliche – Probleme auf.

So kann es zur Diskriminierung der durch Artikel 6 Absatz 1 GG geschützten Ehe kommen. Verstirbt nämlich derjenige Ehegatte, der Rentenanwartschaften übertragen bekommen hat, ist der hinterbliebene Ehegatte wegen der Abgabe seiner Rentenanwartschaften schlechter gestellt, als wenn er unverheiratet geblieben wäre. Ein entsprechender Effekt tritt ein, wenn der Altersunterschied zwischen den Ehegatten groß ist und der ältere Ehegatte über längere Zeit bereits Rente bezieht, während der jüngere noch nicht rentenberechtigt ist; denn auch ist die Rente des älteren Ehegatten durch die Abgabe von Rentenanwartschaften niedriger, als sie ohne die Eheschließung wäre.

In beiden Fällen entstünde sogar die Gefahr einer Unterversorgung, die auch sozialpolitisch nicht hingenommen werden kann. Sozialpolitisch nachteilig wäre das obligatorische Rentensplitting im Hinterbliebenenfall überdies bereits deswegen, weil eine Rente aus 50 Prozent der in der Ehe erworbenen Anwartschaften in der Regel erheblich geringer ist als die große Witwenrente von 55 Prozent aus allen Zeiten des Verstorbenen zuzüglich des Zuschlags an Entgeltpunkten wegen Kinderziehung.

70. Wie steht die Bundesregierung zu dem von Barbara Riedmüller und Ulrike Schmalreck in ihrer Studie „Eigenständige Alterssicherung von Frauen. Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf“ (WISO-Diskurs, April 2011) gemachten Vorschlag, dass die jährlichen Renteninformationen der Deutschen Rentenversicherung auch Auskunft über die Höhe der zu erwartenden Hinterbliebenenrente beinhalten sollten, weil Frauen diese Ansprüche häufig überschätzten?

Der Vorschlag, in den jährlichen Renteninformationen auch Auskunft über die Höhe einer möglichen Hinterbliebenenrente zu geben, ist nicht realisierbar. Die Höhe der Hinterbliebenenrente beträgt nach altem Recht 60 Prozent der Versichertenrente. Nach neuem Recht sind es 55 Prozent zuzüglich eines Zuschlags für jedes erzogene Kind. Eine zutreffende Einschätzung der Höhe der Hinterbliebenenversorgung setzt allerdings voraus, dass die Anrechnung des eigenen Einkommens des Hinterbliebenen im Rahmen der Einkommensanrechnung berücksichtigt wird. Dies ist den Rentenversicherungsträgern im Rahmen der Renteninformationen nicht möglich, weil ihnen weder der (jederzeit veränderbare)

Familienstand eines Versicherten, noch ein möglicherweise Hinterbliebenenrentenberechtigter und schon gar nicht dessen Einkommen (Erwerbseinkommen, Erwerbsersatz Einkommen, Vermögenseinkommen, Elterngeld) bekannt ist.

71. Inwiefern sind bzw. waren Alterssicherung und Altersarmut von Frauen Thema des Regierungsdialogs Rente?

Im Rentendialog wurden Entwicklungen in der Arbeitswelt und gesellschaftliche Veränderungen insgesamt daraufhin untersucht, ob und welche Risiken sie für mehr Bedürftigkeit im Alter bergen.

72. Wie begegnet die Bundesregierung dem im Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung erhobenen Vorwurf, „dass eine Rentenpolitik, die – wie im Koalitionsvertrag von 2009 als Ziel formuliert – (nur) diejenigen Versicherten, die ein Leben lang Vollzeit gearbeitet haben, vor Armut im Alter schützen will, die Lebensverläufe von Frauen nach wie vor zu wenig im Blick hat“ (Bundestagsdrucksache 17/6240, S. 211)?

Die Frage, ob sich nach Abschluss des Erwerbslebens eine ausreichende Altersrente (oder im Fall der Invalidität eine ausreichende Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) ergeben wird, beantwortet sich danach, über welchen Zeitraum welches Gehalt versichert worden ist. Probleme, die sich bei der Altersvorsorge aufgrund einer langjährigen, niedrig entlohnten Vollzeittätigkeit ergeben können, unterscheiden sich aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht von denen bei einer Teilzeittätigkeit. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

73. Welche Schlussfolgerungen zieht sie aus der ebenfalls im Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung getroffenen Aussage, dass „aus der Gleichstellungsperspektive eine starke erste Säule der Alterssicherung von zentraler Bedeutung“ ist und „[e]in weiterer Ausbau der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung [...] die Kluft zwischen der Altersversorgung von Männern und Frauen dagegen unter sonst konstanten Bedingungen weiter vergrößern“ wird (Bundestagsdrucksache 17/6240, S. 225 f.)?

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren erfolgreich die Weichen für eine demografie- und zukunftsste Alterssicherung gestellt. Mit der gesetzlichen Rente, der betrieblichen Altersversorgung und der zusätzlichen privaten Altersvorsorge steht das deutsche Alterssicherungssystem stabil und sicher auf drei verlässlichen Säulen.

Die Aussage, dass ein weiterer Ausbau der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung die Kluft zwischen der Altersversorgung von Männern und Frauen weiter vergrößern würde, ist insoweit zu relativieren, als bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge mehr Frauen als Männer in den Genuss der staatlichen Zulage kommen. Frauen erhalten zudem im Durchschnitt eine höhere Zulage als Männer. Auch bei der betrieblichen Altersvorsorge sind Frauen keinesfalls schlechter gestellt (vergleiche auch Antwort zu Frage 26).

74. Wie viele Frauen würden von der von der Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen vorgeschlagenen Zuschussrente profitieren, und um wie viel würde der Zahlbetrag ihrer Rente durchschnittlich steigen?
75. Wie stellen sich diese Effekte im Vergleich zu den Effekten einer Entfristung der Rente nach Mindestentgeltpunkten (§ 262 SGB VI) dar, differenziert nach Höhe der Rente und durchschnittlichen Entgeltpunkten?
76. Mit welchen Kosten der Zuschussrente rechnet die Bundesregierung kurz-, mittel- und langfristig unter welchen Annahmen?
77. Wie steht die Bundesregierung zu der u. a. vom Deutschen Gewerkschaftsbund, aber auch vom Sozialbeirat geäußerten Kritik an der geplanten Zuschussrente, dass aufgrund der restriktiven Anspruchsbedingungen hinsichtlich der Versicherungsjahre und Zeiten der privaten oder betrieblichen Vorsorge nur sehr wenige Versicherte in den Genuss des Rentenzuschusses kommen würden (Bundestagsdrucksache 17/7770, S. 80), und für wie erfolgversprechend hält sie das Instrument vor diesem Hintergrund für die Bekämpfung von Altersarmut insbesondere von Frauen?
78. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass es aufgrund ihrer Unterrepräsentation bei der privaten und vor allem betrieblichen Altersvorsorge insbesondere für Frauen schwierig werden dürfte, die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuschussrente zu erfüllen – und das, wo gerade Frauen eine Aufstockung ihrer Renten besonders nötig hätten?
79. Wie steht die Bundesregierung zu der u. a. vom Sozialbeirat in seinem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2011 geäußerten Kritik, dass die Zuschussrente Anreize setzen würde, statt Voll- nur Teilzeit zu arbeiten (Bundestagsdrucksache 17/7770, S. 80)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

80. Wie bewertet die Bundesregierung angesichts der in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Altersarmut in Deutschland“ getroffenen Aussage, dass bei Reformen „darauf zu achten sein [wird], dass von der Alterssicherung keine Anreize ausgehen, kindererziehungsbedingte Lücken in den Erwerbsbiografien zu vergrößern und damit die eigenständige Alterssicherung von Frauen zu gefährden“ (Bundestagsdrucksache 17/6317, S. 89) die Anreize zur Ausdehnung kindererziehungsbedingter Lücken, die durch das Betreuungsgeld, das die Bundesregierung 2013 einführen will, gesetzt werden?

Die Erwerbsbeteiligung der Eltern, insbesondere der Mütter, soll durch das Betreuungsgeld nicht beeinflusst werden. Nach dem am 9. November 2012 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz, Bundestagsdrucksachen 17/9917 und 17/11404 sowie Plenarprotokoll 17/205) wird das Betreuungsgeld unabhängig davon gezahlt, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind. Demzufolge ist ein Verzicht auf Erwerbstätigkeit oder eine Reduzierung der Erwerbstätigkeit für den Bezug von Betreuungsgeld nicht erforderlich.